

Diözesanes Schulgesetz für das Erzbistum Hamburg (DSchulG)

Vom 21. Juli 2025

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 31. Jg., Nr. 7, Art. 52, S. 60 ff., v. 31. Juli 2025)

- Amtliche Lesefassung -

Inhaltsübersicht

Erster Teil. Grundlagen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtliche Grundlagen
- § 3 Bildungs- und Erziehungsauftrag katholischer Schulen

Zweiter Teil. Schulgestaltung

Erster Abschnitt: Besondere Prägung

- § 4 Besondere pädagogische und religiöse Prägung
- § 5 Religiöse Bildung im unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereich
- § 6 Kirchliche Feiertage

Zweiter Abschnitt: Gestaltung von Unterricht und Erziehung

- § 7 Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete
- § 8 Religionsunterricht

Dritter Abschnitt: Lehrziele und Lehrinhalte

- § 9 Lehrziele und Lehrinhalte

Vierter Abschnitt: Organisation des Unterrichts

- § 10 Organisation des Unterrichts
- § 11 Ganztägige Bildung und Betreuung

Dritter Teil. Schulverhältnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 12 Grundlage des Privatschulverhältnisses
- § 13 Antrag auf Aufnahme in die Schule
- § 14 Aufnahme in die Schule
- § 15 Schulgeld
- § 16 Lern- und Lehrmittel
- § 17 Beaufsichtigung, Weisungen, Hausordnung, Videoüberwachung
- § 18 Schülerzeitungen; schulfremde Druckerzeugnisse, Schülergruppen, Umfragen
- § 19 Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung; ärztliche Untersuchungen; Infektionsschutz
- § 20 Sexuelle Bildung, Information der Eltern

Zweiter Abschnitt: Maßnahmen bei Erziehungskonflikten

- § 21 Beratungen
- § 22 Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

Vierter Teil. Schulverfassung

Erster Abschnitt: Grundlagen

- § 23 Schulische Selbstverwaltung
- § 24 Schulprogramm
- § 25 Grundsätze der Mitgestaltung
- § 26 Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung
- § 27 Auskunfts- und Informationsrechte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, Informationspflichten

Zweiter Abschnitt: Schulkonferenz

- § 28 Schulkonferenz
- § 29 Entscheidungsrechte der Schulkonferenz
- § 30 Anhörungsrechte der Schulkonferenz
- § 31 Zusammensetzung der Schulkonferenz
- § 32 Verfahrensgrundsätze der Schulkonferenz
- § 33 Ganztagsausschuss

Dritter Abschnitt: Lehrerkonferenz

- § 34 Lehrerkonferenz
- § 35 Zusammensetzung der Lehrerkonferenz, Sitzungen
- § 36 Abteilungskonferenzen, Fachkonferenzen
- § 37 Vertrauensausschuss

Vierter Abschnitt: Klassenkonferenz und Zeugniskonferenz

- § 38 Klassenkonferenz
- § 39 Zeugniskonferenz

Fünfter Abschnitt: Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher

- § 40 Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher
- § 41 Bildung und Aufgaben des Schülerrats
- § 42 Schülersprecherinnen und Schülersprecher
- § 43 Sitzungen des Schülerrates, Vollversammlungen
- § 44 Gesamtschülervertretung

Sechster Abschnitt: Mitwirkung von Eltern

- § 45 Träger der Elternrechte, Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 46 Wahl der Klassenelternvertretung
- § 47 Aufgaben der Klassenelternvertretung
- § 48 Klassenelternversammlungen; Schulstufenelementarversammlungen
- § 49 Elternrat
- § 50 Zusammensetzung und Wahl des Elternrats
- § 51 Aufgaben des Elternrats
- § 52 Verfahrensgrundsätze
- § 53 Gesamtelternvertretung

Siebter Abschnitt: Schulbeirat

- § 54 Schulbeirat

Fünfter Teil. Schulverwaltung

Erster Abschnitt: Grundlagen

- § 55 Schulaufsicht
- § 56 Schulinspektion und Visitationsrecht

Zweiter Abschnitt: Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitung

- § 57 Stellung der Lehrerinnen und Lehrer
- § 58 Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters (Schulleitung)
- § 59 Beanstandung von Entscheidungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter
- § 60 Eignung von Schulleiterinnen und Schulleitern
- § 61 Öffentliche Ausschreibung und Findungsverfahren
- § 62 Bestellung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters
- § 63 Funktionsstellen
- § 64 Absehen von einem Findungsverfahren

Sechster Teil. Datenschutz und Evaluation

Erster Abschnitt: Datenschutz

- § 65 Datenschutz

Zweiter Abschnitt: Evaluation

- § 66 Evaluation

Siebter Teil. Gemeinsame Bestimmungen

- § 67 Gleichstellung
- § 68 Wechselseitige Unterrichtung der Gremien
- § 69 Stellung gewählter Mitglieder
- § 70 Verschwiegenheit
- § 71 Wahlen und Abstimmungen, Sitzungen ohne persönliches Zusammentreffen
- § 72 Fristen, Schriftform
- § 73 Interessenkollision

Achter Teil. Schlussvorschriften

- § 74 Rechtsgeschäftliche Vertretung
- § 75 Rechtsbehelfe
- § 76 Evaluation dieses Gesetzes
- § 77 Durchführung des Gesetzes
- § 78 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

In Verantwortung und Sorge für den Menschen und die Gesellschaft betreibt das Erzbistum Hamburg katholische Schulen, deren Tradition in der Diaspora gründet und die in einer missionarischen Kirche Orte kirchlichen Lebens sind. Die Bildungsarbeit und die Bildungsangebote der katholischen Schulen wurzeln im christlichen Glauben, sind inspiriert durch die Frohe Botschaft Jesu Christi und ausgerichtet am christlichen Menschenbild.

Die Bildungsarbeit und die Bildungsangebote werden so gestaltet, dass „die umfassende Bildung der menschlichen Person in Hinordnung auf ihr letztes Ziel und zugleich auf das Gemeinwohl der Gesellschaft“ angestrebt wird; „daher sind die Kinder und die Jugendlichen so zu bilden, dass sie

ihre körperlichen, moralischen und geistigen Anlagen harmonisch zu entfalten vermögen, tieferes Verantwortungsbewusstsein und den rechten Gebrauch der Freiheit erwerben und befähigt werden, am sozialen Leben aktiv teilzunehmen“ (can. 795 des Codex Iuris Canonici). Die in den katholischen Schulen vermittelte Ausbildung soll hervorragend sein.

Die katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg richten sich an alle Schülerinnen und Schüler sowie Eltern, die das kirchliche Angebot befürworten. Sie alle sind zur Mitwirkung eingeladen.

Erster Teil. Geltungsbereich und Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich. Dieses Gesetz gilt für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft des Erzbistums Hamburg, die auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg liegen.

§ 2 Rechtliche Grundlagen. (1) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet (Artikel 7 Absatz 4 Grundgesetz). Die Kirche hat das Recht, Schulen zu gründen und zu leiten (can. 800 Codex Iuris Canonici). Mit diesem erzbischöflichen Schulgesetz gestaltet das Erzbistum Hamburg das katholische Schulwesen im Rahmen des kirchlichen Rechts sowie des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 140 des Grundgesetzes unter Beachtung der staatlichen schulgesetzlichen Regelungen.

(2) Ergänzend zu den Regelungen dieses Gesetzes gelten die Regelungen des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die Regelungen der can. 796 bis 806 des Codex Iuris Canonici über Schulen.

(3) Darüber hinaus gelten die auf das katholische Schulwesen und den Religionsunterricht bezogenen apostolischen Instruktionen, verbindliche Regelungen der Deutschen Bischofskonferenz sowie diözesanes Recht.

(4) Die katholischen Schulen sind nach § 112 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes Bestandteil des Schulwesens. Als staatlich anerkannte Ersatzschulen sind sie insbesondere berechtigt,

1. nach § 2 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft
 - a) die Schulgestaltung, insbesondere die Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung (§§ 4 bis 6),
 - b) die Gestaltung von Unterricht und Erziehung (§§ 7 und 8) sowie der Lehrziele und der Lehrinhalte (§ 9) sowie
 - c) die Organisation des Unterrichts (§§ 10 und 11) festzulegen;
2. nach § 9 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft nach den Vorschriften Prüfungen abzuhalten, die für die entsprechende staatliche Schule gelten, sowie Abschlüsse und Zeugnisse zu erteilen, die die gleichen Berechtigungen verleihen wie diejenigen der entsprechenden staatlichen Schule;
3. unter Beachtung von § 6 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler frei auszuwählen.

(5) Soweit dieses Gesetz keine oder keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die jeweiligen staatlichen Vorschriften.

§ 3 Bildungs- und Erziehungsauftrag katholischer Schulen. (1) Für die diesem Gesetz unterfallenden katholischen Schulen gelten der Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 2 des Hamburgischen Schulgesetzes sowie die Grundsätze für die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages nach § 3 Absatz 1 und 2 des Hamburgischen Schulgesetzes.

(2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist die Zustimmung zur Grundlage und den Bildungszielen aller zur Erziehungsgemeinschaft Gehörenden Voraussetzung. Bildung und Erziehung sollen von der gemeinsamen Sorge von Eltern und Schule um die der Schule anvertrauten Schülerinnen und Schülern getragen sein. Sie sind dann besonders Erfolg versprechend, wenn die Eltern die Maßnahmen der Schule vertrauensvoll mittragen. Auf die Einbeziehung der Eltern in den schulischen Erziehungsprozess ist deshalb ein besonderes Augenmerk zu richten. Im Einzelfall soll im Einvernehmen mit den Eltern fachkundige Hilfe hinzugezogen werden. Darüber hinaus wirken die katholischen Schulen im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages mit kirchlichen Einrichtungen und anderen Orten kirchlichen Lebens im Erzbistum Hamburg sowie behördlichen Einrichtungen zusammen.

(3) Die katholischen Schulen sind nach § 3 Absatz 4 des Hamburgischen Schulgesetzes verpflichtet, das verfassungsmäßige Recht der Sorgeberechtigten auf die Erziehung ihrer Kinder zu achten. Nach can. 796 § 1 des Codex Iuris Canonici leisten die katholischen Schulen bei der Erfüllung der Erziehungsaufgabe der Eltern (§ 45) Hilfe.

(4) Als Erziehungsgemeinschaft aller am Schulleben Beteiligten erfüllen katholische Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag, indem sie jungen Menschen als innerlich freien und mündigen Persönlichkeiten Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen und sie dazu befähigen. Dies umfasst insbesondere auch, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, sich selbstständig eine eigene kritische Meinung zu bilden.

(5) Die katholischen Schulen leisten ihren Beitrag für Bildungsgerechtigkeit und für Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE), indem sich alle an der Erziehungsgemeinschaft Beteiligten für friedliche und tolerante Gesellschaften einsetzen, die niemanden ausgrenzen, allen Menschen Teilhabe ermöglichen und dabei die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschheit bewahren.

(6) Unterricht und Erziehung sind auf den Ausgleich von Benachteiligungen und auf die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit auszurichten. Sie sind so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Fähigkeiten und Begabungen, Interessen und Neigungen gestärkt und bis zur vollen Entfaltung ihrer Leistungsfähigkeit gefördert und gefordert werden. Die Ausrichtung an schulform- und bildungsgangübergreifenden Bildungsstandards gewährleistet die Durchlässigkeit des Bildungswesens. Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, sind so zu fördern, dass ihnen eine aktive Teilnahme am Unterrichtsgeschehen und am Schulleben ermöglicht wird. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit der katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg trägt den unterschiedlichen sozialen und kulturellen Herkunft Rechnung. Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Einzigartigkeit und unabhängig von ihrer sozialen, kulturellen, religiösen und sprachlichen Herkunft sowie ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität als Ebenbild Gottes angenommen, wertgeschätzt und gefördert.

(7) Die katholischen Schulen eröffnen Schülerinnen und Schülern eine alters- und entwicklungsgemäße Mitgestaltung von Unterricht und Erziehung nach Maßgabe der jeweiligen Schulkonzeption, um sie zunehmend in die Lage zu versetzen, ihren Bildungsprozess in eigener Verantwortung zu gestalten. Die Schülerinnen und Schüler sollen eine auf ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung und Erziehung erhalten.

(8) Aufgrund ihres Auftrags und ihrer Zielsetzung sind die katholischen Schulen vornehmlich für katholische Schülerinnen und Schüler bestimmt. Sie stehen ebenso Schülerinnen und Schülern anderer christlicher Bekenntnisse, anderer Religionen und ohne Bekenntnis offen.

(9) Auch nach Ende der Schulpflicht können Schülerinnen und Schüler ihren schulischen Bildungsgang bis zu dessen Abschluss fortsetzen.

Zweiter Teil. Schulgestaltung

Erster Abschnitt: Besondere Prägungen

§ 4 Besondere pädagogische und religiöse Prägung. Katholische Schulen im Erzbistum Hamburg verstehen sich als Schulen an der Seite der Menschen. Die mit diesem Selbstverständnis einhergehende besondere pädagogische und religiöse Prägung der katholischen Schulen wird in der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sichtbar. Das religiöse Profil der katholischen Schulen manifestiert sich in der Schulpastoral, dem Religionsunterricht sowie in der Schulkultur und -gemeinschaft. Bei der Ausgestaltung des religiösen und pädagogischen Profils wird den jeweils eigenen spirituellen Traditionen der Einzelschulen Rechnung getragen.

§ 5 Religiöse Bildung im unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereich. Religiöse Bildung wird nicht nur im Religionsunterricht vermittelt. Das religiöse Profil der katholischen Schulen impliziert, dass in allen Unterrichtsfächern und darüber hinaus im Alltag der Schule Schülerinnen und Schüler ermutigt werden, sich mit dem christlichen Glauben und den daraus erwachsenden ethischen Bewertungskriterien auseinanderzusetzen. Dadurch werden sie befähigt, sich ihre Meinung zu bilden, diese zu begründen und sich zu positionieren. Alle an den katholischen Schulen tätigen Pädagoginnen und Pädagogen tragen Verantwortung dafür, ihren Unterricht nach den vorgenannten Maßstäben zu gestalten.

§ 6 Kirchliche Feiertage. Die Gestaltung kirchlicher Feiertage erfolgt durch den Schulträger im Rahmen der staatlichen gesetzlichen Regelungen.

Zweiter Abschnitt: Gestaltung von Unterricht und Erziehung

§ 7 Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete. (1) Unterricht wird in Fächern, Lernbereichen und Aufgabengebieten erteilt.

(2) Lernbereiche werden durch Entscheidung der jeweiligen Schule oder in Bildungsplänen verbindlich gebildet. In Lernbereichen werden Fächer auf der Grundlage übergreifender Fragestellungen und aufeinander abgestimmter Lernziele und Inhalte fächerverbindend oder fächerübergreifend zusammengefasst unterrichtet; Lernziele und Inhalte der jeweiligen Fächer sind angemessen zu berücksichtigen. Die Schulkonferenz kann die Einrichtung eines Lernbereiches empfehlen. Der Empfehlung soll eine curricular und pädagogisch begründete, die Möglichkeiten der Schule berücksichtigende Konzeption beigefügt sein.

(3) Besondere Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule werden in Aufgabengebieten erfasst und orientieren sich an den geltenden Bildungsplänen. Hierzu zählen insbesondere ökologische Bildung, Gesundheitsförderung, Sexualerziehung, Sozial- und Rechtserziehung, interkulturelle Erziehung, Berufsorientierung, Verkehrserziehung und Lernen in der digitalen Welt. Diese Aufgabengebiete werden fächerübergreifend unterrichtet. Sie können unter Berücksichtigung der fachbezogenen Lernziele und Unterrichtsmethoden auch jahrgangs- und schulformübergreifend unterrichtet werden.

§ 8 Religionsunterricht. (1) Der konfessionelle Religionsunterricht nimmt eine zentrale Stellung ein. Angesichts einer zunehmend säkularen pluralisierten und religiös-weltanschaulich heterogenen Gesellschaft dient der Religionsunterricht auch dazu, junge Menschen auf der Suche nach Antworten auf existenzielle Fragen und nach der eigenen religiösen Identität zu unterstützen und eine gebildete Religiosität zu fördern. Er wird konfessions- und religionensensibel erteilt. Mit Erlaubnis des Trägers kann der Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt werden.

(2) Die Teilnahme am Religionsunterricht ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

(3) Der Religionsunterricht wird durch von den Religionsgemeinschaften beauftragte Lehrkräfte erteilt.

Dritter Abschnitt: Lehrziele und Lehrinhalte

§ 9 Lehrziele und Lehrinhalte. Die Festlegung der Lehrziele und Lehrinhalte nach § 2 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft erfolgt auf Grundlage der geltenden Bildungspläne in schulinternen Curricula sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg. Die besondere religiöse und pädagogische Prägung der Bildung und Erziehung bildet sich an jeder einzelnen katholischen Schule im schulinternen Curriculum ab.

Vierter Abschnitt: Organisation des Unterrichts

§ 10 Organisation des Unterrichts. (1) Hinsichtlich der Festlegung der Organisation des Unterrichts nach § 2 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft gelten die §§ 8 bis 10 sowie § 12 und § 13 Absatz 1 und 2 des Hamburgischen Schulgesetzes entsprechend.

(2) Die Organisation des Unterrichts berücksichtigt insbesondere:

1. die Orientierung am Kirchenjahr,
2. das regelmäßige Schulgebet,
3. die Schulgottesdienste,
4. die Besinnungstage und Tage ethischer und religiöser Orientierung sowie
5. weitere vom Schulträger vorgegebene Besonderheiten des religiösen Profils.

§ 11 Ganztägige Bildung und Betreuung. (1) Schülerinnen und Schüler von der Vorschulklasse bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben Anspruch auf eine umfassende Bildung und Betreuung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr an jedem Schultag. Dies wird durch den Besuch einer Ganztagschule oder einer Schule in Verbindung mit der Inanspruchnahme von Leistungen von Trägern der Jugendhilfe, mit denen die Schule kooperiert, ermöglicht. Wer für ein Schuljahr seine Teilnahme an dem Betreuungsangebot im Anschluss an die Unterrichtszeit erklärt, ist zur Inanspruchnahme in diesem Schuljahr verpflichtet.

(2) In der Ganztagschule ist die Teilnahme am Unterricht nach Stundentafel stets verpflichtend. Den Umfang der Teilnahmepflicht an den ergänzenden Angeboten legt die Schule fest. Die Schule kann auch festlegen, dass Eltern die Teilnahme wählen können. Ein Rechtsanspruch auf den Besuch einer Ganztagschule besteht nicht.

(3) Bildung und Betreuung für Schülerinnen und Schüler in Vorschulklassen ab 13.00 Uhr sind kostenpflichtig. Soweit solche Leistungen in Kooperation mit der Schule als Jugendhilfeleistung erbracht werden, wird eine pauschalierte Kostenbeteiligung gemäß § 90 Absatz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung durch den Schulträger erhoben. Bei der Bemessung sind insbesondere das Einkommen, die Anzahl der betreuten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit zu berücksichtigen.

Dritter Teil. Schulverhältnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 12 Grundlage des Privatschulverhältnisses. (1) Grundlage des Privatschulverhältnisses ist ein auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers zwischen diesen und dem Schulträger abgeschlossener Privatschulvertrag.

(2) Die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter vertritt den Schulträger beim Abschluss des Privatschulvertrages.

§ 13 Antrag auf Aufnahme in die Schule. Der Antrag nach § 12 Absatz 1 ist bei der jeweiligen Schule innerhalb der von dieser festgelegten Frist zu stellen.

§ 14 Aufnahme in die Schule. (1) Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

(2) Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren, die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg geregelt werden, sind zu beachten.

(3) Schülerinnen und Schüler, die die Schule wechseln, werden auf der Grundlage ihres bisherigen Bildungsganges und ihrer Zeugnisse im Rahmen der Verweildauer in die Schulform, die Schulstufe und die Klasse oder Jahrgangsstufe aufgenommen, die dem bisherigen Bildungsgang und dem Zeugnis entsprechen. Näheres zum Schulformwechsel bestimmen die staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

§ 15 Schulgeld. Der Schulträger erhebt für die Dauer des Schulvertragsverhältnisses Schulgeld nach Maßgabe des Privatschulvertrages.

§ 16 Lern- und Lehrmittel. (1) Schülerinnen und Schülern sind gehalten, Lernmittel sowohl im Unterricht als auch bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung selbstständig und eigenverantwortlich zu verwenden.

(2) Die Lernmittel werden von den Schulen beschafft und den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich leihweise zur Verfügung gestellt. Lernmittel von geringem Wert werden nicht gewährt. Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht verarbeitet und danach von der Schülerin oder dem Schüler verbraucht werden oder ihnen verbleiben, kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.

(3) Das Nähere zur Beschaffung und Überlassung der Lernmittel sowie zu Art und Umfang der Lernmittel von geringem Wert regelt der Schulträger.

(4) Über die Einführung von Lehrmitteln entscheidet die Lehrerkonferenz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und der Beschlüsse der Schulkonferenz.

(5) Die Lehrmittel verbleiben in der Schule und werden dort von den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern genutzt.

§ 17 Beaufsichtigung, Weisungen, Hausordnung, Videoüberwachung. (1) Schülerinnen und Schüler sind während des Unterrichts, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit und bei sonstigen Schulveranstaltungen sowie während der Schulausflüge durch Lehrerinnen oder Lehrer zu beaufsichtigen. Durch die Beaufsichtigung sollen sie vor Gefahren geschützt werden, die sie aufgrund ihrer altersgemäßen Erfahrung nicht selbst übersehen und

abwenden können, und vor Handlungen bewahrt werden, mit denen sie sich oder anderen Schaden zufügen können. Zur Beaufsichtigung und zur Unfallverhütung können Schülerinnen und Schülern Weisungen erteilt werden.

(2) In begründeten Fällen können auch Eltern, andere zum pädagogischen Personal der Schule gehörende Personen, geeignete Schülerinnen und Schüler oder andere geeignete Personen mit der Beaufsichtigung betraut werden, wenn es die Umstände erfordern oder zulassen.

(3) Auf dem Schulgrundstück und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks sind der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel, das Rauchen sowie das Mitführen von Waffen im Sinne des jeweils geltenden Waffengesetzes und von unerlaubten Betäubungsmitteln im Sinne des jeweils geltenden Betäubungsmittelgesetzes untersagt. Ausnahmen vom Verbot alkoholischer Getränke im Einzelfall bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. Näheres über die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie des pädagogischen und des nichtpädagogischen Personals kann in einer Hausordnung geregelt werden.

(4) Die Videobeobachtung und Videoaufzeichnung von Schulräumen und schulischen Freiflächen (Videoüberwachung) und die Verarbeitung der Daten ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) in seiner jeweiligen Fassung zulässig. Eine Videoüberwachung nach Satz 1 des Inneren von Klassenräumen, Beratungs- und Lehrerzimmern, sanitären Anlagen und Umkleieräumen ist nicht zulässig. Über die Einrichtung entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat auf Antrag der Schulleitung unter Einbeziehung der oder des kirchlichen Datenschutzbeauftragten. Diesem Antrag sind eine Stellungnahme der schulischen Mitarbeitervertretung beizufügen. Der Elternrat ist über die Maßnahme zu informieren. Die Erforderlichkeit solcher Maßnahmen ist nach Ablauf von zwei Jahren erneut zu bewerten.

§ 18 Schülerzeitungen; schulfremde Druckerzeugnisse, Schülergruppen, Umfragen. (1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu verbreiten. Schülerzeitungen sind gedruckte oder im Rahmen eines digitalen Dienstes erscheinende Zeitungen, die von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen für diese herausgegeben werden. Sie stehen anders als die von einer Schule unter Verantwortung der Schulleitung herausgegebene Schulzeitung außerhalb der Verantwortung der Schule und unterliegen dem Hamburgischen Pressegesetz. Die Schülerinnen und Schüler sollen sich bei ihrer redaktionellen Tätigkeit durch Personen ihres Vertrauens beraten lassen, insbesondere wenn die Redaktion Zweifel hat, ob ein Beitrag die Grenzen der Meinungsfreiheit überschreitet oder den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule beeinträchtigt.

(2) Der Vertrieb der Ausgabe einer Schülerzeitung auf dem Schulgrundstück kann durch Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters untersagt werden, wenn der Inhalt der Schülerzeitung den Rahmen der freien Meinungsäußerung überschreitet oder Persönlichkeitsrechte verletzt sind und in den vorgenannten Fällen kein mildereres Mittel besteht.

(3) Schulfremde Flugblätter und andere Druckerzeugnisse dürfen auf dem Schulgrundstück an die Schülerinnen und Schüler nicht verteilt oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden. Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter zulassen, wenn diese Druckerzeugnisse schulischen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Plakate dürfen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters nur angebracht werden, wenn gegen das Verbot politischer und wirtschaftlicher Werbung nicht verstoßen wird.

(4) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich an ihrer Schule in Schülergruppen zu betätigen. Die Betätigung in der Schule kann von der Schulleitung eingeschränkt oder verboten werden, wenn es die Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags erfordert. Den Schülergruppen können Räume und sonstige schulische Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wenn der Schul- und Unterrichtsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Schulkonferenz regelt Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule.

(5) Meinungsumfragen und Erhebungen sowie Fernseh- und Rundfunkaufnahmen sind in den Schulen nur mit Zustimmung des Schulträgers zulässig.

§ 19 Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung; ärztliche Untersuchungen; Infektionsschutz. (1) Im Rahmen der ganzheitlichen Erziehung der Schule erfasst der Begriff Gesundheit mehr als nur das Fehlen von Krankheit. Der Mensch in seiner Gesamtheit von Physis, Psyche und sozialen Beziehungen steht im Vordergrund. Die Gesundheitserziehung soll als fächerübergreifender Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule jungen Menschen helfen, ein gesundheitsbewusstes Verhalten zu entwickeln, das von der Verantwortung für sich selbst und der Allgemeinheit gegenüber getragen ist.

(2) Ein Schwerpunkt innerhalb der Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung ist die Auseinandersetzung der Schülerin oder des Schülers mit gesundheitsförderndem und gesundheitsschädigendem Verhalten.

(3) Die Schulgesundheitspflege hat das Ziel, Krankheiten der Schülerinnen und Schüler vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege zu ihrer Heilung aufzuzeigen. Die Aufgaben der Schulgesundheitspflege nehmen die unteren Gesundheitsbehörden in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern wahr.

(4) Für ärztliche Untersuchungen sowie Infektionsschutzmaßnahmen gelten die jeweiligen staatlichen Vorschriften.

§ 20 Sexuelle Bildung, Information der Eltern. (1) Unbeschadet des vorrangigen Erziehungsrechts der Eltern gehört sexuelle Bildung zu den Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule. Die fächerübergreifende Sexualerziehung ergänzt und unterstützt die Erziehungsarbeit der Eltern in allen Schulformen. Sie ist durch den Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf ethische Erziehung sowie sachgerechte Information begründet und stärkt Selbstbestimmung und Selbstschutz der jungen Menschen. In diesem Rahmen bejaht sie die Diversität in der Ausprägung der menschlichen Sexualität. Jede einseitige Beeinflussung ist zu vermeiden. Sexuelle Bildung wird von qualifizierten Lehrkräften erteilt.

(2) Aufgabe der Sexualerziehung ist es, eine positive Einstellung der Schülerinnen und Schüler zur Sexualität zu fördern. Die Sexualerziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre und für Gleichberechtigung, Partnerschaftlichkeit und Gewaltfreiheit in persönlichen Beziehungen entwickeln und fördern. Zu diesem Zweck sollen Schülerinnen und Schüler nicht nur ein fundiertes Sachwissen über die biologischen Bezüge der menschlichen Sexualität erwerben, sondern auch in ihren sozialen, kommunikativen, ethischen und kulturellen Kompetenzen gefördert werden.

(3) Die Eltern werden zuvor über Ziel, Inhalt und Form der sexuellen Bildung an der Schule sowie über die hierbei verwendeten Lehr- und Lernmittel informiert.

Zweiter Abschnitt: Maßnahmen bei Erziehungskonflikten

§ 21 Beratungen. (1) Elterngesprächen kommt im Rahmen der Erziehungsgemeinschaft an den katholischen Schulen eine besondere Bedeutung zu. Die Lehrerinnen und Lehrer beraten die Eltern im Rahmen ihres Dienstes außerhalb ihres Unterrichts. Näheres regelt die Schulkonferenz. Elternsprechtage sind so zu organisieren, dass möglichst wenig Unterricht ausfällt. Im Verlauf eines Schuljahres kann höchstens ein Unterrichtsvormittag hierfür in Anspruch genommen werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz. Für die Schülerinnen und Schüler ist der unterrichtsfreie Tag als Studientag anzusetzen.

(2) Die Schule soll Eltern sowie Schülerinnen und Schüler in Fragen der Erziehung, der Schullaufbahn und des weiteren Bildungswegs beraten. Sie arbeitet hierbei insbesondere mit schulpsychologischen Einrichtungen, Beratungsstellen und der Berufsberatung zusammen.

(3) Die schulpsychologische und sozialpädagogische Beratung dient der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern bei Schwierigkeiten im Lern- und Leistungsbereich, im Zusammenleben und beim gemeinsamen Lernen in der Schule sowie deren Vorbeugung. Die Beantwortung von Fragen im Rahmen der schulpsychologischen und sozialpädagogischen Beratung ist freiwillig.

§ 22 Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen. (1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen

- a) der geordneten Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule,
- b) der Persönlichkeitsentwicklung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers sowie
- c) dem Schutz von Personen und Sachen;

hierbei ist die christliche Prägung der Schule besonders zu berücksichtigen. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können insbesondere bei Verstößen gegen Gesetze, die Schulordnung sowie die Hausordnung in Betracht kommen. Sie sollen die Reflexion der Schülerin oder des Schülers über das eigene Fehlverhalten und dessen Wiedergutmachung ermöglichen und eine Verhaltensänderung bei ihr oder ihm bewirken.

(2) Jede Maßnahme nach Absatz 1 muss in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers stehen und in angemessener zeitlicher Nähe zum Fehlverhalten stehen. Die körperliche Züchtigung und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind verboten. Bei fortgesetzten Erziehungsschwierigkeiten haben Erziehungsmaßnahmen einschließlich der Hilfestellung durch die Beratungslehrkraft, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialarbeit grundsätzlich Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ordnungsmaßnahmen sollen mit Erziehungsmaßnahmen verknüpft werden. Aus Anlass desselben Fehlverhaltens darf höchstens eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden. Die Verhängung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegen mehrere Schülerinnen und Schülern ist nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(3) Erziehungsmaßnahmen dienen der pädagogischen Einwirkung auf einzelne Schülerinnen und Schüler. Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere:

1. Ermahnungen und Absprachen,
2. kurzfristiger Ausschluss vom oder Nachholen von Unterricht,
3. die zeitweilige Wegnahme von Gegenständen einschließlich der dazu im Einzelfall erforderlichen Nachschau in der Kleidung oder in mitgeführten Sachen,
4. die Auferlegung sozialer Aufgaben für die Schule,
5. die Teilnahme an einem Mediationsverfahren,
6. die Teilnahme an innerschulischen sozialen Trainingsmaßnahmen und die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens.

Es wird die Erziehungsmaßnahme gewählt, die dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Erforderlichenfalls ist die Maßnahme mit der Beratungslehrkraft, dem Beratungsdienst oder den Verantwortlichen im Bereich der Schulsozialarbeit abzustimmen. Gewichtige Erziehungsmaßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert.

(4) In der Grundschule können zur Lösung schwerwiegender Erziehungskonflikte folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss von einer Schulfahrt,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse,
4. die Umschulung in eine andere katholische Schule in zumutbarer Entfernung,
5. die Ankündigung der Beendigung des Schulverhältnisses durch Kündigung des Schulvertrages für den Fall des wiederholten Fehlverhaltens,
6. die Kündigung des Schulvertrages.

(5) In den Sekundarstufen I und II können zur Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule oder zum Schutz beteiligter Personen folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht für einen bis höchstens zehn Unterrichtstage oder von einer Schulfahrt,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
4. die Umschulung in eine andere katholische Schule in zumutbarer Entfernung
5. die Ankündigung der Beendigung des Schulverhältnisses durch Kündigung des Schulvertrages für den Fall des wiederholten Fehlverhaltens,
6. die Kündigung des Schulvertrages.

(6) Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Eltern zu hören. Sie können dabei eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens beteiligen. Die Anhörung kann zu Beginn der Sitzung der Klassenkonferenz stattfinden. Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Nummern 3 bis 6 und Absatz 5 Nummern 3 bis 6 soll eine schulpsychologische Stellungnahme eingeholt werden.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Nummern 1 bis 3 sowie Absatz 5 Nummern 1 bis 3 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters. Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Nummern 4 bis 6 und Absatz 5 Nummern 4 bis 6 entscheidet der Schulträger auf Antrag der Klassenkonferenz. Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter nehmen teil, wenn die Eltern und ab der Jahrgangsstufe 4 die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler dies wünschen und schutzwürdige Interessen eines Dritten nicht entgegenstehen. Für die Teilnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler gilt Satz 3 entsprechend. In der Schule beschäftigte Personen, die nicht dem Personenkreis des § 38 Absatz 2 Satz 1 angehören, können an der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen, sofern dies der Entscheidungsfindung dienlich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(8) Nach der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen durch die Klassenkonferenz sind die Eltern von der Schulleitung über die verhängte Ordnungsmaßnahme unverzüglich schriftlich oder in Textform zu unterrichten. Die Ordnungsmaßnahme sowie die sie tragenden Erwägungen sind mitzuteilen. In den Fällen einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 5 Nummern 5 und 6 können gemäß § 27 Absatz 5 auch die früheren Sorgeberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Nummer 6 und Absatz 5 Nummer 6 prüft der Schulträger, ob eine Unterrichtung des Jugendamtes geboten ist.

Über von Schülerinnen und Schülern in der Schule begangene Straftaten informiert die Schulleitung grundsätzlich die Polizei.

(9) In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, die Schülerin oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch zu beurlauben, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Die Höchstdauer einer vorläufigen Beurlaubung beträgt zehn Unterrichtstage. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Vierter Teil. Schulverfassung

Erster Abschnitt: Grundlagen

§ 23 Schulische Selbstverwaltung. Bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist die einzelne Schule im Rahmen der Gesamtverantwortung des Schulträgers verantwortlich für die planmäßige Erteilung von Unterricht, die Erziehung der Schülerinnen und Schüler und die Verwaltung und Organisation ihrer inneren Angelegenheiten. Dabei sollen die mit diesem Gesetz gegebenen Möglichkeiten einer eigenständigen Gestaltung von Unterricht und Schulleben aktiv genutzt werden.

§ 24 Schulprogramm. (1) Die jeweilige Schule legt die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit sowie Kriterien für die Zielerreichung in einem Schulprogramm fest. Sie konkretisiert darin den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die besondere religiöse und pädagogische Prägung der katholischen Schulen im Hinblick auf die spezifischen Voraussetzungen und Merkmale ihrer Schülerschaft und die spezifischen Gegebenheiten der Schule und ihres regionalen sowie pastoralen Umfeldes unter Nutzung der ihr nach diesem Gesetz gegebenen inhaltlichen und unterrichtsorganisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten. Zu den Festlegungen des Schulprogramms gehören insbesondere:

1. besondere didaktisch-methodische Schwerpunkte im Unterricht,
2. die Umsetzung der fächerübergreifend zu unterrichtenden Aufgabengebiete,
3. die Ausgestaltung der Stunden- und Pausenordnung,
4. besondere Maßnahmen zur Förderung spezifischer Schülergruppen, insbesondere von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten und anderen Förderbedarfen von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen, und von zwei- oder mehrsprachig aufwachsenden Schülerinnen und Schülern,
5. besondere Beratungs-, Betreuungs- und Freizeitangebote,
6. besondere Formen der Schüler- und Elternmitwirkung,
7. besondere Maßnahmen zur Förderung des Schullebens,
8. die Ausgestaltung der Schulpastoral,
9. die Kooperation mit kirchlichen und anderen Schulen sowie kirchlichen und anderen Einrichtungen des Stadtteils.

(2) Die Ziele und die Umsetzung des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Gemeinsamen Katholischen Schulinspektion und der Evaluation nach § 66.

§ 25 Grundsätze der Mitgestaltung. (1) Alle am Schulleben Beteiligten wirken aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mit. Dies erfordert von den Beteiligten die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit.

(2) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung in der Schule zu fördern und das Zusammenwirken aller Beteiligten zu stärken.

(3) Lehrkräfte, Eltern und entsprechend ihrer altersgemäßen Urteilsfähigkeit die Schülerinnen und Schüler sowie die sonstigen am Schulleben Beteiligten wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Gestaltung des Schulwesens mit.

(4) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind Lehrerinnen und Lehrer im Sinne dieses Teils des Gesetzes.

§ 26 Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung. (1) Die Mitwirkung in der Schule erfolgt insbesondere in der Schulkonferenz, der Lehrerkonferenz, den Fachkonferenzen, dem Vertrauensausschuss, der Klassenkonferenz, der Gesamtschülervertretung und dem Schülerrat, der Gesamtelternvertretung und dem Elternrat sowie in der Klasse oder im Kurs. Soweit der Klassenverband nicht besteht, treten an die Stelle der Mitwirkungsorgane der Klasse die der Kursstufe.

(2) Organisatorisch zusammengefasste Schulen, die von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter geleitet werden, gelten als eine Schule.

(3) Die Mitwirkung beim Schulträger erfolgt durch die Beteiligung der Schulkonferenz der jeweiligen Schule, der Dienstkonferenz der Schulleitungen sowie der Gesamtschülervertretung und der Gesamtelternvertretung. Die Mitarbeitervertretung übt ihre Beteiligungs- und Beratungsrechte gemäß der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Erzbistum Hamburg aus.

§ 27 Auskunfts- und Informationsrechte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, Informationspflichten. (1) Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren, insbesondere über

1. den Aufbau und die Gliederung der Schule und der Bildungsgänge,
2. die Stundentafel, den Bildungsplan und das schuleigene Curriculum und deren Ziele, Inhalte und Anforderungen,
3. die Kriterien der Leistungsbeurteilung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung,
4. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,
5. die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen,
6. die Mitwirkungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern,
7. die Ziel- und Leistungsvereinbarung und deren festgestellten Grad der Zielerreichung,
8. die Ergebnisse der Gemeinsamen Katholischen Schulinspektion,
9. die Veränderungen des Versuchsprogramms von an der Schule bestehenden Schulversuchen,
10. Präventionsmaßnahmen im Bereich des Kinderschutzes.

Die Informationen sollen frühestmöglich und in angemessenem Umfang erfolgen. Die Eltern werden zu Beginn des Schuljahres, in der Regel im Rahmen eines Elternabends, über den Bildungsplan, die schuleigene Stundentafel und das schulische Curriculum sowie die Kriterien der Leistungsbeurteilung informiert. In Abstimmung mit der Lehrerin oder dem Lehrer und der Schulleitung können die Eltern in der Grundschule und in der Sekundarstufe I den Unterricht ihrer Kinder besuchen.

(2) Die Schulleitung sowie die Lehrkräfte informieren und beraten die Eltern und Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang insbesondere

1. über die Lernentwicklung und über das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers,

2. bei Problemen im Lern- und Leistungsverhalten sowie bei sonstigen Verhaltensschwierigkeiten mit dem Ziel der frühzeitigen Einleitung von Hilfemaßnahmen,
3. über die Leistungsbeurteilung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung sowie
4. bei der Wahl der Bildungsgänge sowie die daran anschließenden Ausbildungswege und deren Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler.

(3) Der Anspruch der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler auf Auskunft aus Akten der Schule, der zuständigen Behörde, des Schulberatungsdienstes, des Schulärztlichen Dienstes, in denen personenbezogene Daten über sie enthalten sind, und anderen Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und im Rahmen des Schulverhältnisses verarbeitet werden, umfasst auch die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme ist unzulässig, soweit die Daten der betroffenen Personen mit personenbezogenen Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nichtpersonenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass eine für die Gewährung der Auskunft gegebenenfalls notwendige Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.

(4) Die Informationsrechte nach den Absätzen 1 und 2 stehen auch den früheren Sorgeberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler zu, sofern die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat und deren oder dessen schutzwürdige Interessen dem nicht entgegenstehen. Volljährige Schülerinnen und Schüler sind vor einer Bekanntgabe von Daten zum Zwecke der Information nach den Absätzen 1 und 2 durch die Schule auf das Widerspruchsrecht in geeigneter Form hinzuweisen. Personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Sinne des § 4 Nummer 2 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) dürfen im Rahmen einer Information nach Satz 1 nur mit Einwilligung der betroffenen Schülerinnen und Schüler an die früheren Sorgeberechtigten übermittelt werden.

(5) Unbeschadet dessen kann die Schule die früheren Sorgeberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler über

1. die Nichtversetzung,
 2. die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung,
 3. das Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
 4. die Entlassung aus einer Schulform wegen zweifacher Verfehlung des Klassenziels,
 5. Ordnungsmaßnahmen gemäß § 21 Absatz 4 Nummern 4 bis 6 sowie die Entlassung oder die bevorstehende Entlassung aus der Schule sowie
 6. die Beendigung des Schulverhältnisses durch die Schülerin oder den Schüler
- unterrichten. Gleiches gilt, wenn die Zulassung zur Abschlussprüfung oder deren Bestehen gefährdet sind. Auch über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, kann eine Unterrichtung der früheren Sorgeberechtigten erfolgen. Die volljährigen Schülerinnen und Schüler werden in der Regel vorab über entsprechende Auskünfte von der Schule in Kenntnis gesetzt. Diese Regelung findet keine Anwendung, soweit die Schülerin oder der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet oder den bestehenden Bildungsgang nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter macht die Ziel- und Leistungsvereinbarung, den festgestellten Grad der Zielerreichung, die die Schule betreffenden Ergebnisse der Gemeinsamen Katholischen Schulinspektion, die Veränderungen des Versuchsprogramms von an der Schule bestehenden Schulversuchen und die Aufstellung über die Verwendung der Haushaltsmittel in geeigneter Weise schulöffentlich.

(7) Im Rahmen des Anmeldeverfahrens oder mit der Begründung des Schulverhältnisses, spätestens aber mit der erstmaligen Erhebung personenbezogener Daten, teilt die Schule den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern die nach den Regelungen des kirchlichen Datenschutzrechts zur Datenverarbeitung erforderlichen Informationen in Papierform oder in

elektronischer Form mit. Die individuellen Zugangsmöglichkeiten der von der Datenerarbeitung betroffenen Personen zum elektronischen Abruf der Informationen sowie der von diesen jeweils bestimmte Datenverarbeitungszweck sind angemessen zu berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt: Schulkonferenz

§ 28 Schulkonferenz. (1) Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstverwaltung der allgemeinbildenden Schulen.

(2) Die Schulkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und beschließt darüber nach Maßgabe dieses Gesetzes. Sie bewertet die Durchführung und den Erfolg der pädagogischen Arbeit der Schule auf Grundlage des Schulprogramms. Die Schulkonferenz fördert die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften und den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule; Lehrerkonferenz, Schülerrat und Elternrat können der Schulkonferenz hierfür Vorschläge unterbreiten.

(3) Die Schulleitung unterrichtet die Schulkonferenz insbesondere über die Verwendung der Haushalts-, Personal- und Sachmittel, die Ergebnisse der Gemeinsamen Katholischen Schulinspektion und der Evaluationen nach § 66 sowie über das Fortbildungsprogramm für das schulische Personal.

§ 29 Entscheidungsrechte der Schulkonferenz. (1) Die Schulkonferenz beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder über

1. das Schulprogramm nach § 24 auf der Grundlage von Vorlagen der Lehrerkonferenz. Sie kann die Lehrerkonferenz mit einer Weiterentwicklung des Schulprogramms beauftragen;
2. über einen Antrag an den Schulträger auf
 - a) Durchführung eines Schulversuchs,
 - b) Führung der Schule als Ganztagschule oder auf Einrichtung von Betreuungsangeboten,
 - c) Namensgebung und das Patrozinium für die Schule,
 - d) Einführung einer Vorschulklasse.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit über

1. die Hausordnung,
2. die schuleigene Stundentafel,
3. die Kooperation mit externen Partnern,
4. die Grundsätze für die Durchführung von Klassenkonferenzen,
5. die Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrollen im Rahmen der staatlichen Vorgaben und der Vorgaben des Schulträgers,
6. den Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen Schulträger und Schulleitung,
7. die Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, sowie über die Grundsätze der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel,
8. die Grundsätze für die Planung von Projektwochen und weiterer schulischer Veranstaltungen sowie über die Grundsätze für Angelegenheiten der Schülerbetreuung,
9. die Grundsätze für Studien- und Klassenfahrten sowie für Wandertage, besondere Veranstaltungen der Schule und Angelegenheiten der Schülerbetreuung,
10. die Grundsätze für Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen und Wahlangebote,
11. die Grundsätze für die Mitwirkung von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Veranstaltungen,
12. die Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule nach § 18 Absatz 4,

13. die Grundsätze für die Überlassung von Räumen der Schule an Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Schülerinnen und Schüler der Schule für andere als schulische Zwecke im Rahmen der Vorgaben des Schulträgers,
14. die Durchführung von Geldsammlungen unter Schülerinnen und Schülern und Eltern,
15. die Grundsätze für soziale Aufgaben im Sinne des § 21 Absatz 2 Nummer 4,
16. eine von § 38 Absatz 2 abweichende Zusammensetzung der Klassenkonferenz,
17. die Kooperation im Bildungs- und Erziehungsbereich mit anderen Schulen,
18. die außerunterrichtliche Zusammenarbeit mit anderen Schulen, Verbänden, Organisationen sowie Einrichtungen, die mit Fragen der Berufsberatung, der Berufsbildung und der Berufspraktika befasst sind,
19. die Zusammenarbeit mit Pfarreien und anderen kirchlichen Einrichtungen,
20. die Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, dem schulpsychologischen Dienst, Erziehungs- und Suchtberatungsstellen, der Verkehrswacht und Fachberatungsstellen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
21. die Schulkonzepte, insbesondere das Schulpastoralkonzept nach Vorgaben des Schulträgers, das Kinderschutzkonzept, das Konzept zu Lehren und Lernen in der digitalen Welt,
22. die Organisation der Schuleingangsphase,
23. die Grundsätze für Werbung und Sponsoring,
24. Angelegenheiten, die der Schulträger zur Beratung eingebracht hat,
25. die Anzahl der Mitglieder für den Ganztagsausschuss und dessen Zusammensetzung gemäß § 33 Absatz 1.

(3) Beschlüsse der Schulkonferenz nach

1. Absatz 1 Nummer 2,
2. Absatz 2 Nummern 1, 3 und 23

bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Schulträger.

(4) Abweichend von Absatz 2 beschließt an Grundschulen die Schulkonferenz stets mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

§ 30 Anhörungsrechte der Schulkonferenz. Die Schulkonferenz ist rechtzeitig zu hören

1. vor der Zusammenlegung, Teilung, Verlegung oder Schließung der Schule sowie zur Verlegung von Klassen oder Schulstufen an andere Schulen,
2. vor größeren Um- oder Neubaumaßnahmen an der Schule,
3. vor Einrichtung einer an eine Stadtteilschule angegliederten Grundschule,
4. vor Einführung einer gymnasialen Oberstufe an einer Stadtteilschule,
5. vor Einführung eines Stadtteilschulzweigs am Gymnasium,
6. vor Festlegung der Grundsätze für die innerschulische Qualitätsentwicklung,
7. vor Genehmigung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben an der Schule,
8. vor der Namensgebung und der Einrichtung eines Patroziniums für eine Schule,
9. im Rahmen des Findungsverfahrens nach § 61.

§ 31 Zusammensetzung der Schulkonferenz. (1) Die Schulkonferenz besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter und an Schulen einschließlich der bei ihnen bestehenden Vorschulklassen

1. mit bis zu 300 Schülerinnen und Schülern aus je drei,
2. mit 301 bis 800 Schülerinnen und Schülern aus je vier,
3. mit über 800 Schülerinnen und Schülern aus je fünf

gewählten Mitgliedern des Schülerrats, des Elternrats und der Lehrerkonferenz. Die vom Schülerrat gewählten Mitglieder müssen der Jahrgangsstufe 5 oder einer höheren Jahrgangsstufe angehören. Die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied.

(2) Darüber hinaus gehört der Schulkonferenz eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulpastoral mit beratender Stimme an. Diese oder dieser wird von der Lehrerkonferenz gewählt. Abweichend von Satz 1 ist die Vertreterin oder der Vertreter der Schulpastoral in den Fällen des § 29 Absatz 2 Nummern 19 und 21 stimmberechtigt.

(3) Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können jederzeit an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen. Hierzu ist dem Schulträger die Einladung nebst Tagesordnung zur Kenntnisnahme rechtzeitig zu übersenden.

(4) Die in die Schulkonferenz zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für zwei Jahre gewählt. Außerdem ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen. Die Ersatzmitglieder der Schulkonferenz vertreten die ordentlichen Mitglieder, solange diese an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sachkundige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen und von der Schulkonferenz anhören lassen; die Schulkonferenz kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter hierzu geeignete Vorschläge unterbreiten.

§ 32 Verfahrensgrundsätze der Schulkonferenz. (1) Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Schulkonferenz wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens zweimal im Schuljahr unter Mitteilung einer Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder muss innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung einberufen werden.

(2) Die Schulkonferenz ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Ist oder wird sie beschlussunfähig, so kann sie frühestens zwei, längstens zehn Tage später zu derselben Tagesordnung erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig. In Angelegenheiten, in denen eine zügige Entscheidung zu treffen ist und eine rechtzeitige Beschlussfassung der Schulkonferenz nicht herbeigeführt werden kann, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter berechtigt, vorläufige Regelungen zu treffen. Macht die Schulleiterin oder der Schulleiter von diesem Recht Gebrauch, hat er die Schulkonferenz unverzüglich über die von ihm getroffenen Regelungen zu informieren. Eine entsprechende Beschlussfassung der Schulkonferenz ist binnen zwei Wochen nachzuholen.

(3) Die Sitzungen der Schulkonferenz sind schulöffentlich. In nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind

1. Personalangelegenheiten,
2. sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache entsprechend vertraulich zu behandeln sind; hierüber entscheidet die Schulkonferenz.

(4) Über die Sitzung der Schulkonferenz ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist dem Schulträger binnen zwei Wochen nach der Sitzung zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

§ 33 Ganztagsausschuss. (1) Zur Planung, Umsetzung und Begleitung der Ganztägigen Bildung und Betreuung setzt die Schulkonferenz der jeweiligen Schule einen Ganztagsausschuss ein.

(2) Der Ganztagesausschuss berät über alle wichtigen Fragen der Ganztägigen Bildung und Betreuung und ist vor Entscheidungen der Schulkonferenz zu Fragen der Ganztägigen Bildung und Betreuung zu hören. Dazu unterrichtet die Schulleitung und bei entsprechender Beteiligung die Leitung des jeweiligen Trägers der Jugendhilfe den Ganztagsausschuss über grundlegende Entwicklungen der Ganztägigen Bildung und Betreuung in der jeweiligen Schule.

(3) Der Ganztagsausschuss kann Empfehlungen oder Beschlussvorschläge an die Schulkonferenz richten. Den Mitgliedern des Ganztagsausschusses ist Gelegenheit zu geben, die Empfehlung oder den Vorschlag in der Schulkonferenz zu erläutern. Die Ablehnung oder Abänderung der Empfehlung oder des Vorschlags des Ganztagsausschusses muss die Schulkonferenz gegenüber dem Ganztagsausschuss begründen.

(4) Die Schulkonferenz bestimmt hinsichtlich der Anzahl eine möglichst ausgeglichene Zusammensetzung des Ganztagesausschusses. Dabei muss aus jeder der unter den folgenden Ziffern aufgeführten Personengruppen mindestens eine Person im Ganztagsausschuss vertreten sein:

1. Schulleitung,
2. Elternrat oder an Schulen mit Ganztägiger Bildung und Betreuung Elternausschuss,
3. Lehrerkonferenz,
4. an weiterführenden Schulen Schülerrat,
5. Schulpastoral,
6. an Schulen mit Ganztägiger Bildung und Betreuung, die mit einem Träger der Jugendhilfe kooperieren: ein oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers der Jugendhilfe,
7. an Schulen mit durch das Erzbistum Hamburg erbrachter Ganztägiger Bildung und Betreuung: ein oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Ganztägigen Bildung und Betreuung.

(5) Die Mitglieder des Ganztagsausschusses werden innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr durch die jeweilige Personengruppe nach Absatz 4 für zwei Jahre entsandt. Außerdem ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu entsenden. Die Ersatzmitglieder des Ganztagsausschusses vertreten die ordentlichen Mitglieder, solange diese an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind.

(6) Die vom Elternrat oder Elternausschuss zu entsendenden Mitglieder sollen vornehmlich Eltern sein, deren Kinder am Ganztagsangebot teilnehmen.

(7) Die vom Schülerrat zu entsendenden Mitglieder müssen mindestens der Jahrgangsstufe 5 angehören.

(8) Der Ganztagsausschuss soll mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammentreten und tagt schulöffentlich. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, Tagesordnungspunkte anzumelden.

Dritter Abschnitt: Lehrerkonferenz

§ 34 Lehrerkonferenz. (1) Die Lehrerkonferenz ist das Beratungs- und Beschlussgremium der Lehrkräfte der Schule. Sie berät über die Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und entscheidet darüber nach Maßgabe dieses Gesetzes. Sie erstellt auf Verlangen der Schulkonferenz die für Beschlüsse nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 notwendigen Vorlagen. Sie fördert die Zusammenarbeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz, den Vertrauensausschuss, den Ganztagsausschuss und den Findungsausschuss.

(2) Die Lehrerkonferenz beschließt insbesondere über

1. Grundsätze der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden und der Leistungsbeurteilung sowie Verfahren zu deren Koordinierung und Auswertung,
2. Grundsätze der Unterrichtsverteilung, der Aufsichts- und Vertretungsregelungen und der Übertragung dienstlicher Aufgaben an Lehrerinnen und Lehrer der Schule,
3. Grundsätze der Erziehung, Betreuung und Beratung an der Schule,

4. Inhalt und Durchführung der schulinternen Lehrerfortbildung im Rahmen des Fortbildungskonzeptes der Schule und auf Grundlage der Vorgaben des Schulträgers,
5. die Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze,
6. Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Schülerzeugnissen im Rahmen der Vorgaben des Schulträgers.

§ 35 Zusammensetzung der Lehrerkonferenz, Sitzungen. (1) Die Lehrerkonferenz besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und dem an der Schule im Unterricht eingesetzten pädagogischen Personal. Darüber hinaus gehört der Lehrerkonferenz je ein Vertreter der Schulpastoral und ein Vertreter der Ganztagesbetreuung mit beratender Stimme an, der von der Lehrerkonferenz gewählt wird, soweit ein solcher nicht bereits Mitglied der Lehrerkonferenz ist. Stimmberechtigt ist, wer an der Schule regelmäßig mindestens sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilt, das sonstige pädagogische Personal, soweit es mit mindestens einem Viertel der Regelarbeitszeit an der Schule beschäftigt ist, sowie die Schulleiterin als Vorsitzende oder der Schulleiter als Vorsitzender. Die übrigen Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht.

(2) Die Lehrerkonferenz wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Lehrerkonferenz kann zu ihren Sitzungen andere Personen, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter des Elternrates und der Schülervertretung, als Gäste einladen; Gäste nehmen beratend teil.

(3) Die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, an den Sitzungen der Lehrerkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit nicht Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Personal- und Disziplinarangelegenheiten Einzelner betreffen.

(4) Vertreter des Schulträgers können jederzeit an den Sitzungen der Lehrerkonferenz teilnehmen; sie haben beratende Stimme. Hierzu ist dem Schulträger die Einladung nebst Tagesordnung zur Kenntnisnahme rechtzeitig zu übersenden.

(5) Über die Sitzung der Lehrerkonferenz ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist dem Schulträger binnen zwei Wochen nach der Sitzung zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

§ 36 Abteilungskonferenzen, Fachkonferenzen. (1) An Schulen, die in Abteilungen oder Schulstufen gegliedert sind, kann die Lehrerkonferenz ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf Abteilungskonferenzen oder Schulstufen übertragen. Deren Vorsitz hat die jeweilige Abteilungs- oder Schulstufenleitung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die jeweilige Abteilungs- oder Schulstufenleitung oder eine andere Abteilungskonferenz können binnen einer Woche ab Beschlussfassung mit aufschiebender Wirkung gegen einen Beschluss einer Abteilungskonferenz die Lehrerkonferenz anrufen.

(2) Die Lehrerkonferenz kann weitere Ausschüsse, insbesondere Fachkonferenzen, einsetzen und ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf diese Ausschüsse übertragen.

(3) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz. Je zwei Vertretungen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler können

als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulkonferenz kann eine höhere Zahl von Vertretungen der Eltern beschließen.

(4) Die Fachkonferenz berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Sie trägt Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit und berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung.

(5) Die Fachkonferenz entscheidet in ihrem Fach insbesondere über

1. Grundsätze zur fachdidaktischen und fachmethodischen Arbeit,
2. Grundsätze zur Leistungsbewertung,
3. Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln,
4. Verwendung der Haushaltsmittel für das jeweilige Fach,
5. Inhalte fachlicher Fortbildungen.

Die Fachkonferenzen tagen wenigstens zweimal pro Schuljahr; über die Konferenzen ist ein Protokoll anzufertigen und der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorzulegen.

§ 37 Vertrauensausschuss. An jeder Schule können die Mitglieder der Lehrerkonferenz alle zwei Jahre zu Beginn des Schuljahres in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte einen neben der Mitarbeitervertretung (MAV) bestehenden Vertrauensausschuss wählen. Der Vertrauensausschuss besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Die Mitgliedschaft im Vertrauensausschuss endet mit dem Ausscheiden aus der Lehrerkonferenz; in diesem Fall ist für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen. Der Vertrauensausschuss soll die kollegiale Zusammenarbeit fördern und die Schulleitung beraten und unterstützen. Der Vertrauensausschuss hat das Recht, kurzfristig von der Schulleiterin oder vom Schulleiter gehört zu werden.

Vierter Abschnitt: Klassenkonferenz und Zeugniskonferenz

§ 38 Klassenkonferenz. (1) Soweit Schülerinnen und Schüler in Klassen unterrichtet werden, sind Klassenkonferenzen zu bilden. Die Klassenkonferenz berät über alle Angelegenheiten, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere über die fachliche und pädagogische Koordination der Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse. Sie berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Die Klassenkonferenz tagt mindestens zweimal im Schuljahr.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Klassenkonferenz sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer,
3. die Lehrerinnen und Lehrer, die alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse unterrichten,
4. die beiden Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter,
5. ab Jahrgangsstufe 4 die beiden Klassensprecherinnen oder Klassensprecher.

(3) Die Klassenkonferenz ist durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer unter Mitteilung einer Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform einzuberufen. Den Vorsitz in der Klassenkonferenz hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. Die Sitzung ist nicht öffentlich.

(4) In Bereichen, in denen die Schülerinnen und Schüler nicht in Klassen unterrichtet werden, nimmt die Halbjahreskonferenz unter Mitwirkung der Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher die Aufgaben der Klassenkonferenz wahr. Für klassenübergreifende Angelegenheiten können mehrere Klassenkonferenzen durch Beschluss der Schulkonferenz zusammengelegt werden.

§ 39 Zeugniskonferenz. (1) Aufgaben der Zeugniskonferenz sind die Beratung und Beschlussfassung über

1. den Inhalt der Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler sowie
2. die erforderlichen Empfehlungen und Feststellungen zur weiteren Schullaufbahn in der besuchten Schule oder zum Übergang in eine andere Schulstufe oder Schulform auf der Grundlage der Vorschläge der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer.

(2) Der Zeugniskonferenz gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte an. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz generell oder im Einzelfall auf sie stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter oder eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter übertragen. Bei Entscheidungen über Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler sind neben dem Vorsitzenden nur die Lehrkräfte stimmberechtigt, die sie unterrichtet haben. Zu der Zeugniskonferenz sind alle zur Teilnahme Berechtigten mit angemessener Frist einzuladen.

(3) Den Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertretern und den Klassensprecherinnen und Klassensprechern oder Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprechern ist vor der abschließenden Beratung und Beschlussfassung über die Zeugnisse Gelegenheit zur Stellungnahme zu allgemeinen Fragen der Zeugniserteilung und der Entwicklung des Leistungsstands der Klasse zu geben.

Fünfter Abschnitt: Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher

§ 40 Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher. (1) Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse wählen spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für dessen Dauer in geheimer Wahl zwei gleichberechtigte Klassensprecherinnen oder Klassensprecher sowie deren jeweilige Stellvertreterin oder jeweiligen Stellvertreter. Bestehen für eine Schulstufe keine Klassenverbände, so werden Schulstufensprecherinnen oder Schulstufensprecher gewählt. In diesem Fall gelten jeweils 25 Schülerinnen und Schüler als eine Klasse.

(2) Wählbar sind alle Schülerinnen und Schüler der Klasse oder – wenn keine Klassenverbände bestehen – der Schulstufe.

(3) Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder die Vertreterinnen und Vertreter der Schulstufe ab Jahrgangsstufe 4 sind Mitglieder der Klassen- oder der Schulstufenkonferenz und wirken in dieser Funktion an der Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten mit, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. Sie vertreten die Schülerinnen und Schüler insbesondere in Fragen der Unterrichtsgestaltung und der Leistungsbeurteilung sowie bei Konflikten in der Klasse.

§ 41 Bildung und Aufgaben des Schülerrats. (1) Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher und Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher bilden mit den gewählten Schülersprecherinnen und Schülersprechern den Rat der Schülerinnen und Schüler (Schülerrat) der Schule.

(2) Für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sind durch Beschluss der Schulkonferenz alters- und entwicklungsgemäße Formen der Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts, den Klassenkonferenzen und des Schullebens einzurichten, insbesondere in Form eines Kinderparlamentes. Sie erhalten mindestens einmal im Halbjahr Gelegenheit, ihre Anliegen in der Schulkonferenz vorzutragen.

(3) Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte seine Vertreterinnen und Vertreter im Kreisschülerrat und in der Schulkonferenz sowie deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter. Als Vertreterinnen und Vertreter im Kreisschülerrat und in der Schulkonferenz können dieselben Schülerinnen und Schüler gewählt werden.

(4) Die Schülerinnen und Schüler wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele durch den von ihnen gewählten Schülerrat mit. Der Schülerrat vertritt alle Schülerinnen und Schüler der Schule. Er wird bei seiner Arbeit von Lehrerinnen und Lehrern, Eltern und Schulleitung unterstützt. Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter werden von den Schülerinnen und Schülern gewählt.

(5) Zu den Aufgaben des Schülerrates gehören insbesondere

1. die Wahrnehmung der Interessen der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit,
2. Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen, religiösen und sozialen Interessen der Schülerinnen und Schüler,
3. Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen,
4. die Übernahme von Ordnungsaufgaben,
5. Stärkung der Mitverantwortung aller Schülerinnen und Schüler für die Einhaltung der Schul- oder Hausordnung und
6. Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen.

(6) Zu den Rechten des Schülerrates gehört es,

1. in allen ihn betreffenden Angelegenheiten durch die Schule informiert zu werden (Informationsrecht),
2. Wünsche und Anregungen aus der Schülerschaft an die Mitwirkungsstellen zu übermitteln (Anregungs- und Vorschlagsrecht),
3. Anträge an die Schulkonferenz zu stellen (Antragsrecht),
4. auf Antrag einer Schülerin oder eines Schülers Hilfe zu geben und zu vermitteln, wenn sie oder er der begründeten Auffassung ist, es sei ihr oder ihm Unrecht geschehen (Vermittlungsrecht),
5. Beschwerden allgemeiner Art bei Lehrkräften oder bei der Schulleitung vorzubringen (Beschwerderecht),
6. bei der Erstellung und Durchführung der Haus- oder Schulordnung sowie der Organisation und Betreuung von besonderen Veranstaltungen mitzuwirken und
7. sich im Rahmen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung zu geben.

(7) Dem Schülerrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

1. vor Beschlüssen der Schulkonferenz gemäß § 29 Absatz 1 sowie § 29 Absatz 2 Nr. 1, 2, 4 bis 6, 8 bis 10, 12, 15 bis 19, 21 und 25,
2. zu jahrgangsübergreifenden Veränderungen der Unterrichtsgestaltung und der Leistungsbeurteilung in der Schule.

(8) Der Schülerrat darf zur Deckung seiner Kosten freiwillige Beiträge erheben und Spenden annehmen, wenn diese frei von Auflagen und Bedingungen sind. Die Schulkonferenz stellt dem Schülerrat aus den der Schule zur Verfügung stehenden Mitteln einen festen Betrag für die Durchführung schulbezogener Veranstaltungen zur Verfügung. Über Herkunft und Verwendung der Mittel ist den Schülerinnen und Schülern sowie der Schulkonferenz auf Verlangen Rechnung zu legen.

(9) Der Schülerrat wählt jährlich aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Lehrerkonferenz für die Dauer des Schuljahres bis zu zwei Verbindungslehrerinnen oder Verbindungslehrer, die die Verbindung zwischen Schülerrat, Lehrerkonferenz und Schulleitung fördern sollen. Die

Verbindungslehrerinnen oder Verbindungslehrer nehmen an den Sitzungen des Schülerrats und den Schülervollversammlungen beratend teil. Der Schülerrat kann mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Verbindungslehrerin oder den Verbindungslehrer abwählen.

(10) Die Mitgliedschaft im Schülerrat endet vorzeitig, sobald die Schülerinnen und Schüler aus der Klasse, der Schulstufe oder der Schule ausscheiden, für die sie gewählt wurden.

§ 42 Schülersprecherinnen und Schülersprecher. (1) Soweit nach § 41 Absatz 1 ein Schülerrat zu bilden ist, wählen die Schülerinnen und Schüler der Schule von der dritten Klasse an spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Schuljahr an Grundschulen und zwei Schuljahren an weiterführenden Schulen eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher und zwei stellvertretende Schülersprecherinnen oder Schülersprecher. Abweichend von Satz 1 kann auch eine aus höchstens neun Personen bestehende Schülersprechergruppe gewählt werden.

(2) Scheiden Schülersprecherinnen oder Schülersprecher vorzeitig aus ihrem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied nachgewählt.

(3) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher vertritt im Rahmen der Beschlüsse des Schülerrats die Schülerinnen und Schüler gegenüber Schulleitung, Lehrerkonferenz, Elternrat, Schulkonferenz.

§ 43 Sitzungen des Schülerrates, Vollversammlungen. (1) Der Schülerrat wird von den Schülersprecherinnen und Schülersprechern einberufen. Er kann für seine Sitzungen bis zu zwanzig Unterrichtsstunden pro Schuljahr in Anspruch nehmen. Die Terminierung der Sitzungen soll in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter erfolgen.

(2) Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters hat binnen zwei Wochen eine Sitzung stattzufinden. An Sitzungen, die auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters einberufen wurden, hat sie oder er teilzunehmen.

(3) Der Schülerrat oder die Schülersprecherinnen oder Schülersprecher können bis zu zehn Unterrichtsstunden pro Schuljahr für Vollversammlungen aller Schülerinnen und Schüler in Anspruch nehmen. Sie haben das Recht zur Abhaltung weiterer Versammlungen außerhalb der Unterrichtszeit. Die Schülerinnen und Schüler können auf diesen Versammlungen Empfehlungen an den Schülerrat beschließen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss, die Lehrkräfte und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Elternrats können zu allen Versammlungen eingeladen werden.

§ 44 Gesamtschülervertretung. (1) Es wird eine Gesamtschülervertretung gebildet. Diese besteht aus:

1. den jeweiligen Schülersprecherinnen und Schülersprechern oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern (§ 42),
2. je einer weiteren vom Schülerrat (§ 41) aus seiner Mitte gewählten Vertreterin oder je eines weiteren vom Schülerrat (§ 41) aus seiner Mitte gewählten Vertreters.

Jedes Mitglied der Gesamtschülervertretung hat eine Stimme. An den Sitzungen der Gesamtschülervertretung nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers teil. Auf Verlangen der Mehrheit der Gesamtschülervertretung sind Verbindungslehrerinnen oder -lehrer zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

(2) Besteht an einer Schule eine Schülersprechergruppe nach § 42 Absatz 1 Satz 2, ist Mitglied der Gesamtschülervertretung eine aus der Schülersprechergruppe aus ihrer Mitte gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Zu den Aufgaben der Gesamtschülervertretung gehören insbesondere

1. die Pflege des Kontakts und der regelmäßige Austausch zwischen den Schülerschaften der katholischen Schulen,
2. die Beratung konzeptioneller, pädagogischer und schulorganisatorischer Fragestellungen des katholischen Schulwesens auf schulübergreifender Ebene,
3. die Vertretung der katholischen Schülerschaft in der Öffentlichkeit.
4. die Evaluation der schulischen Gremien gemäß § 76.

(4) Die konstituierende Sitzung der Gesamtschülervertretung erfolgt spätestens acht Wochen nach Schuljahresbeginn auf Einladung des Schulträgers. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(5) Die Gesamtschülervertretung wählt im Rahmen der konstituierenden Sitzung mehrheitlich eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wiederwahl ist möglich. Die Aufgaben der Sprecherinnen und Sprecher der Gesamtschülervertretung sind insbesondere

1. die Vorbereitung und Durchführung der mindestens zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen der Gesamtschülervertretung und deren Leitung,
2. die Vertretung der Beratungsergebnisse und Anliegen der Gesamtschülervertretung gegenüber dem Schulträger und der Öffentlichkeit.

Abweichend von Satz 1 kann auch ein aus höchstens fünf Personen bestehendes Sprecherteam gewählt werden.

(6) Die Einladungsfrist zu den Sitzungen beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Gesamtschülervertretung informiert der Schulträger zweimal im Schuljahr die Gesamtschülervertretung über die Entwicklung des katholischen Schulwesens im Erzbistum Hamburg. Der Schulträger weist der Gesamtschülervertretung ein jährliches Budget zu.

(8) Die Vertreterinnen und Vertreter der Grundschulen und der weiterführenden Schulen treten in getrennten Ausschüssen zusammen. Gemeinsame Sitzungen sind auf Antrag des Schulträgers oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der jeweiligen Ausschussmitglieder möglich. Aus dem Ausschuss der weiterführenden Schulen nimmt eine Person an den Sitzungen des Ausschusses der Grundschulen ohne Stimmrecht teil.

Sechster Abschnitt: Mitwirkung von Eltern

§ 45 Träger der Elternrechte, Wahlberechtigung und Wählbarkeit. (1) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen wahr:

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Eltern. Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz dürfen an der Schule, an der sie tätig sind, nicht zu Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertretern oder zu Mitgliedern des Elternrats gewählt werden.

(3) Das Amt der Elternvertreterinnen und Elternvertreter endet vorzeitig, sobald keines ihrer Kinder mehr die Klasse, Schulstufe oder Schule besucht, für die sie gewählt wurden, oder sobald sie das Personensorgerecht verlieren. Wird das Kind des Mitglieds eines Elternrats während dessen Amtszeit volljährig, so endet das Recht zur Ausübung des Amtes abweichend von Satz 1 erst mit Ablauf des Schulhalbjahres, für die das Mitglied gewählt worden ist.

§ 46 Wahl der Klassenelternvertretung. (1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Schulklassen einschließlich der Vorschulklassen wählen spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres auf einem Elternabend zwei Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter (Klassenelternvertretung). In einem zweiten Wahlgang sind zwei Ersatzpersonen zu wählen.

(2) Die Eltern haben für jedes ihrer Kinder zwei Stimmen. Dies gilt auch, wenn nur ein Elternteil anwesend ist. Die Stimmen können getrennt abgegeben werden. Gewählt sind die Eltern, die die meisten Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen.

§ 47 Aufgaben der Klassenelternvertretung. (1) Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind Mitglieder der Klassenkonferenz und wirken in dieser Funktion an der Beratung über alle Angelegenheiten mit, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. Sie haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Interessen der Eltern der Klasse ihres jeweiligen Kindes gegenüber der Klassen- und der Schulleitung zu vertreten,
2. die Beziehungen der Eltern einer Klasse oder – wenn keine Klassenverbände bestehen – einer Schulstufe untereinander und mit den jeweiligen Lehrkräften zu pflegen,
3. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Eltern und Lehrkräften zu vermitteln,
4. die Eltern über aktuelle Fragen der Schule zu informieren,
5. den Elternrat zu wählen,
6. die Schule und die Lehrerinnen und Lehrer bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags zu unterstützen.

(2) Der Schulträger hat die Klassenelternvertretung wenigstens sechs Wochen vor der Zusammenlegung und Teilung der von ihren Kindern besuchten Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen anzuhören.

(3) Die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte erteilen den Mitgliedern der Klassenelternvertretung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte.

§ 48 Klassenelternversammlungen; Schulstufenelementarversammlungen. (1) Auf Klassen- oder Schulstufenelementarversammlungen, die mindestens zweimal im Schuljahr, im Übrigen auf Verlangen der Klassen- oder Schulstufenelementarvertretung oder eines Viertels der Eltern stattfinden, beraten die Eltern mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften, insbesondere der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Schulstufenleitung, wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung.

(2) Die Klassen- oder Schulstufenelementarversammlungen werden in Abstimmung mit der Klassen- oder Schulstufenelementarvertretung von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Schulstufenleitung mit einer Frist von wenigstens einer Woche einberufen. Die Leitung übernimmt ein Mitglied der Klassen- oder Schulstufenelementarvertretung, nach Absprache auch gemeinsam mit

der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Schulstufenleitung. Solange die Klassen- oder Schulstufenelternvertretung nicht gewählt ist, leitet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Schulstufenleitung die Klassen- oder Schulstufenelternversammlung. Auf Verlangen der Klassen- oder Schulstufenelternvertretung sollen weitere Lehrkräfte teilnehmen. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder die Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher können, wenn sie dem Schülerrat angehören, an den Klassen- oder Schulstufenelternversammlungen teilnehmen. Im Einvernehmen zwischen der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Schulstufenleitung und der Klassen- oder Schulstufenelternvertretung können weitere Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Schulstufe eingeladen werden.

(3) Die Klassenelternvertretung oder die Schulstufenelternvertretung kann Klassenelternversammlungen oder Schulstufenelternversammlungen ohne Teilnahme von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern durchführen.

§ 49 Elternrat. An den Schulen ist ein Elternrat zu bilden.

§ 50 Zusammensetzung und Wahl des Elternrats. (1) Im Elternrat soll jede Schulstufe vertreten sein. An Stadtteilschulen, an die eine Grundschule angegliedert ist, müssen die Grundschule und die Stadtteilschule jeweils von mindestens einem Drittel der gewählten Elternratsmitglieder vertreten sein. Der Elternrat besteht an Schulen

1. mit bis zu 26 Klassen aus neun,
2. mit mehr als 26 Klassen aus zwölf

Vertreterinnen und Vertretern der Eltern.

Bei Schulen mit 36 oder mehr Klassen beträgt die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern 15 Personen; diese Zahl erhöht sich um jeweils drei je 9 weiterer Klassen.

(2) Die Mitglieder des Elternrats werden spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres von der Versammlung der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter gewählt. Bei Verhinderung einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters kann die für sie oder ihn gewählte Ersatzperson das Stimmrecht ausüben. In einem zweiten Wahlgang sind mindestens zwei Ersatzmitglieder für die Dauer eines Jahres zu wählen. Die Leitung der Versammlung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Elternrats, solange diese oder dieser noch nicht bestimmt ist, der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Bei Schulen mit weniger als sechs Klassen erfolgt die Wahl des Elternrates durch eine Versammlung aller Eltern der Schule.

(3) Die Mitglieder des Elternrats werden für drei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel, der Mitglieder aus. Die ausgeschiedenen Mitglieder werden durch Neuwahlen ersetzt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei der Erst- oder Neubildung des Elternrats wird in drei getrennten Wahlgängen je ein Drittel der Mitglieder für ein Jahr, für zwei Jahre und für drei Jahre gewählt. Scheiden Mitglieder des Elternrats vorzeitig aus ihrem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied nachgewählt.

(4) Der Elternrat ist aufgelöst, wenn

1. mehr als die Hälfte der Mitglieder das Amt gleichzeitig niederlegt oder
2. die Schule geteilt, mit einer anderen zusammengelegt oder geschlossen wird.

§ 51 Aufgaben des Elternrats. (1) Der Elternrat soll insbesondere

1. die Eltern oder die Klassenelternvertretungen über aktuelle Schulfragen und vor wichtigen Entscheidungen der Schulkonferenz zu informieren; er kann dazu Versammlungen der Klassenelternvertretungen einberufen,

2. mit der Schulleitung, den Lehrkräften und dem Schülerrat bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule zusammenwirken,
3. sich in der Öffentlichkeit, im Rahmen der von der Schulkonferenz vorgegebenen Grundsätze für die Belange der Schule einsetzen, vornehmlich in den Kirchengemeinden für die Bedeutung der katholischen Schulen.

(2) Dem Elternrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben vor

1. Beschlüssen der Schulkonferenz gemäß § 29 Absatz 1 sowie § 29 Absatz 2 Nr. 1 bis 6, 8 bis 12, 15 bis 19, 21, 23 und 25,
2. der Zusammenlegung und Teilung von Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen.

(3) Elternrat und Klassenelternvertretung sollen einander in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder einzelne vom Elternrat beauftragte Mitglieder sind berechtigt, an Klassen- oder Schulstufenelementarversammlungen teilzunehmen.

§ 52 Verfahrensgrundsätze. (1) Der Elternrat wählt in der ersten Sitzung des Schuljahres aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.

(2) Der Elternrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen; im Verhinderungsfall beruft die Stellvertreterin oder der Stellvertreter den Elternrat ein, bei deren oder dessen Verhinderung die Schulleitung. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter sollen an den Sitzungen teilnehmen. Die Ersatzmitglieder und die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind zur Teilnahme berechtigt. Dritte können zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden. Der Elternrat kann beschließen, schulöffentlich zu tagen.

(4) Der Elternrat kann in Ausnahmefällen ganz oder teilweise ohne die Schulleitung tagen.

(5) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen, denen auch Mitglieder des Schülerrats, Lehrkräfte und Eltern angehören können.

(6) Schulleitung und Lehrkräfte erteilen dem Elternrat die für seine Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Auskünfte.

(7) Der Elternrat beruft wenigstens einmal jährlich eine Versammlung der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter ein, um über seine Tätigkeit zu berichten und Fragen des Schullebens zu erörtern. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss, die Lehrkräfte und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Schülerrats können zu allen Versammlungen eingeladen werden.

(8) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder für die Schulkonferenz, die Gesamtelternvertretung gemäß § 53 sowie deren jeweilige Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.

§ 53 Gesamtelternvertretung. (1) Es wird eine Gesamtelternvertretung gebildet. Diese besteht aus den Vorsitzenden der Elternräte (§§ 51 und 52). Die stellvertretenden Vorsitzenden der Elternräte

können an den Sitzungen teilnehmen. An den Sitzungen der Gesamtelternvertretung nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers teil.

(2) Die Gesamtelternvertretung kann in Ausnahmefällen ganz oder teilweise ohne den Vertreter des Schulträgers tagen.

(3) Zu den Aufgaben der Gesamtelternvertretung gehören insbesondere

1. die Pflege des Kontakts und der regelmäßige Austausch zwischen den Elternräten der jeweiligen Schulen,
2. die Beratung konzeptioneller, pädagogischer und schulorganisatorischer Fragestellungen des katholischen Schulwesens auf schulübergreifender Ebene,
3. die Vertretung der Interessen und Anliegen der Elternschaft der katholischen Schulen im Verhältnis zum Schulträger,
4. die Vertretung der Elternschaft der katholischen Schulen in der Öffentlichkeit,
5. die Evaluation der schulischen Gremien gemäß § 76.

(4) Die konstituierende Sitzung der Gesamtelternvertretung erfolgt spätestens acht Wochen nach Schuljahresbeginn auf gemeinsame Einladung des Schulträgers mit dem Sprecherteam der Gesamtelternvertretung des vorangehenden Schuljahres. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(5) Die Gesamtelternvertretung wählt auf der konstituierenden Sitzung für die Dauer eines Schuljahres ein aus mindestens drei und höchstens fünf Personen bestehendes Sprecherteam. Wiederwahl ist möglich. Die Aufgaben der Sprecherinnen und Sprecher der Gesamtelternvertretung sind insbesondere

1. die Vorbereitung und Leitung der mindestens zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen der Gesamtelternvertretung,
2. die Vertretung der Beratungsergebnisse und Anliegen der Gesamtelternvertretung gegenüber dem Schulträger und der Öffentlichkeit.

(6) Die Einladungsfrist zu den Sitzungen beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Gesamtelternvertretung informiert der Schulträger diese über die Entwicklung des katholischen Schulwesens im Erzbistum Hamburg, insbesondere bei Vorhaben zur inneren und äußeren Schulentwicklung, zur Veränderung der Schulorganisation oder zu Schulversuchen.

(8) Der Schulträger informiert die Gesamtelternvertretung spätestens zum Ende des ersten Schulhalbjahres über die wirtschaftliche Situation der katholischen Schulen, deren Haushalt und die Verwendung der Mittel aus dem Aufkommen des Schulgeldes. Der Gesamtelternvertretung steht in diesem Zusammenhang das Recht auf Beratung des Schulträgers bei Änderungen des Schulgeldes und des Verwendungsverfahrens zu, insbesondere durch die Möglichkeit der Stellungnahme. Der Schulträger weist der Gesamtelternvertretung ein jährliches Budget zu.

Siebter Abschnitt: Schulbeirat

§ 54 Schulbeirat. (1) Für die diesem Gesetz unterfallenden katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg wird ein Schulbeirat gebildet.

(2) Der Schulbeirat dient der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den am katholischen Schulwesen unmittelbar beteiligten Gruppen und dem Schulträger. Die Aufgabe des Schulbeirates

ist es, im Sinne der in diesem Gesetz formulierten Zielsetzung die gemeinsamen Anliegen der katholischen Schulen zu fördern. Der Schulbeirat kann zu allen Grundsatzfragen des katholischen Schulwesens Stellung nehmen, Empfehlungen abgegeben und berät den Schulträger bei grundlegenden Änderungen des Schulwesens, insbesondere bei schulübergreifenden Vorhaben zur inneren und äußeren Schulentwicklung. Dabei sind die Mitglieder des Schulbeirates vom Schulträger über wichtige Vorhaben von schulübergreifender Tragweite, insbesondere bei der Änderung der Schulorganisation und bei Schulversuchen rechtzeitig zu informieren.

(3) Der Schulbeirat besteht aus jeweils drei aus ihrer jeweiligen Mitte für die Dauer von zwei Schuljahren zu wählenden stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der

- a) Schulleiterinnen oder Schulleiter,
- b) Gesamtmitarbeitervertretung,
- c) Gesamtelternvertretung sowie
- d) der Gesamtschülervertretung.

Darüber hinaus gehört dem Schulbeirat eine Vertreterin oder ein Vertreter des Erzbischöflichen Generalvikariates als Vorsitzende oder Vorsitzender ohne Stimmrecht an, die oder der vom Erzbischöflichen Generalvikar in den Schulbeirat entsendet wird.

(4) Scheidet ein Mitglied des Schulbeirates vorzeitig aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied nachgewählt.

(5) Der Schulbeirat kann weitere sachkundige Personen zu den Sitzungen beratend hinzuziehen.

(6) Die Mitglieder des Schulbeirates treten mindestens einmal jährlich auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Der Schulbeirat wird durch den Vorsitzenden unter Mitteilung einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform einberufen. Darüber hinaus sind Sitzungen auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Schulbeirates einzuberufen.

(7) Empfehlungen des Schulbeirates bedürfen der Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Der Schulbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Fünfter Teil. Schulverwaltung

Erster Abschnitt: Grundlagen

§ 55 Schulaufsicht. (1) Die diesem Gesetz unterfallenden katholischen Schulen stehen unter der Verantwortung des Erzbischofs von Hamburg; ihm steht das Aufsichtsrecht (can. 806 § 1 CIC) zu, unbeschadet der Rechte der staatlichen Schulaufsichtsbehörde. Das Erzbischöfliche Generalvikariat nimmt die Aufsicht für den Erzbischof von Hamburg wahr.

(2) Im Rahmen der Aufsicht berät und unterstützt die Schulaufsicht die Schulen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 56 Schulinspektion und Visitationsrecht. (1) Die katholischen Schulen nehmen an der Gemeinsamen Katholischen Schulinspektion nach Maßgabe der getroffenen interdiözesanen Vereinbarungen der beteiligten kirchlichen Schulträger teil. Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sind in der Bewertung der Qualität einzelner Schulen an Weisungen nicht gebunden. Durch die Schulinspektion wird schulübergreifend und vergleichend der Erfolg der pädagogischen Arbeit geprüft.

(2) Das Visitationsrecht des Erzbischofs von Hamburg (can. 806 § 1 CIC) bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt: Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitung

§ 57 Stellung der Lehrerinnen und Lehrer. (1) Lehrerin oder Lehrer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer Schule selbständig Unterricht erteilt.

(2) Von allen Lehrerinnen und Lehrern wird die Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Schulen erwartet. Sie müssen bereit und fähig sein, die besondere Zielsetzung der katholischen Schulen mitzuverwirklichen.

(3) Die Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, erziehen, beraten und betreuen in eigener Verantwortung im Rahmen der Ziele und Grundsätze der §§ 1 bis 5 sowie der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Beschlüsse der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz.

(4) Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die schulische Gemeinschaft durch fachliche und pädagogische Kooperation zu fördern. Sie stimmen ihre pädagogische Arbeit in Jahrgangsteams ab.

(5) Die Rechte und Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer bestimmen sich nach dem geltenden kirchlichen Arbeits- und Dienstrecht.

(6) Nach Maßgabe von Absatz 5 bilden sich Lehrerinnen und Lehrer regelmäßig zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Unterrichts- und Erziehungsfähigkeit fort und nehmen an Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teil.

(7) An der Erziehung und dem Unterricht in der Schule können geeignete Personen ohne pädagogische Spezialausbildung, insbesondere die Eltern der Schülerinnen und Schüler, für bestimmte Phasen des Unterrichts oder zeitlich begrenzte schulische Angebote mitwirken.

§ 58 Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters (Schulleitung). (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Schule im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen des Schulträgers sowie der Beschlüsse der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsarbeit.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat unter der Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg dafür zu sorgen, dass die Ausbildung, die den Schülerinnen und Schülern, wenigstens auf gleicher Höhe wie in den staatlichen Schulen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, vermittelt wird, in wissenschaftlicher Hinsicht hervorragend ist (can. 806 § 2 CIC). Er oder sie verantwortet gegenüber dem Erzbischof von Hamburg die besondere Prägung der katholischen Schule.

(3) Solange die Schule keine Schulleiterin oder keinen Schulleiter hat oder im Falle von deren Verhinderung, tritt die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter an deren oder dessen Stelle. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann einzelne Aufgaben der Schulleitung, unter anderem die Aufgabe der Erstbeurteilung, auf die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter, auf Inhaberinnen und Inhaber von Funktionsstellen nach § 63 oder im Ausnahmefall auf andere Lehrkräfte der Schule übertragen. Insoweit schließen die Schulleiterin oder der Schulleiter mit der Stellvertretung oder der Inhaberin oder dem Inhaber der Funktionsstelle eine Ziel- und Leistungsvereinbarung ab.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unmittelbare Dienstvorgesetzte oder unmittelbarer Dienstvorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen. Sie oder er übt in laufenden

Angelegenheiten die Dienstaufsicht aus. Sie oder er sorgt für die Einhaltung der dienstlichen Pflichten und erteilt die dafür erforderlichen Weisungen. Die Weisungsbefugnis gegenüber Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist auf deren Ausbildung an der Schule beschränkt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich für alle innerschulisch notwendigen Maßnahmen der Personalentwicklung, insbesondere in der Berufseingangsphase. Sie oder er vertritt die Schule nach außen und übt das Hausrecht aus. Das Hausrecht für die Unterrichtsräume wird während der Unterrichtszeit von der jeweils unterrichtenden Lehrkraft ausgeübt.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet mit dem Schulträger eng und vertrauensvoll zusammen und stellt diesem die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sie oder er ist an die Anordnungen des Schulträgers gebunden; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Schüleraufnahme, der Beschäftigungsverhältnisse der Lehrerinnen und Lehrer und der Angelegenheiten der Schulstruktur. Sie oder er repräsentiert die Schule gegenüber der Öffentlichkeit, wenn dabei Angelegenheiten des Schulträgers berührt werden, im Einvernehmen mit diesem. Näheres wird durch Verwaltungsvorschriften des Schulträgers geregelt.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern sowie dem Schulträger für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Sie oder er ist verpflichtet,

1. die Beschlüsse der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz vorzubereiten und für deren Umsetzung zu sorgen,
2. für die Erstellung, Einhaltung, Auswertung und Weiterentwicklung des Schulprogramms zu sorgen,
3. sich über den ordnungsgemäßen Ablauf der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu informieren und ihn, soweit erforderlich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen,
4. die Lehrkräfte zu beraten und für ihre Zusammenarbeit zu sorgen,
5. die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zu fördern,
6. den Elternrat und den Schülerrat über für die Schule wichtige Angelegenheiten zu informieren und deren Arbeit zu unterstützen,
7. die Öffnung der Schule zu ihrem Umfeld und in den jeweiligen Pastoralen Raum hinein zu fördern,
8. für die Fortbildungsplanung der Schule im Rahmen der Verpflichtung der Lehrkräfte zur Fortbildung gemäß § 57 Absatz 4 zu sorgen. Sie oder er überprüft die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Lehrkräfte. Sie oder er trägt dafür Sorge, dass neben der fachlichen und beruflichen Weiterbildung Fragen des Glaubens und der Wertorientierung Berücksichtigung finden.

(7) Außerunterrichtliche Schulveranstaltungen, die kein Unterricht in anderer Form sind, sollen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nur unter der Maßgabe genehmigt werden, dass kein Unterricht ausfällt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt dafür, dass alle organisatorischen Vorbereitungen des neuen Schuljahres zu dessen Unterrichtsbeginn abgeschlossen sind und dass der Unterricht mit dem ersten Schultag in vollem Umfang erfolgen kann. Nachprüfungen finden vor dem ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres statt. Abitur- und Abschlussprüfungen haben unter Berücksichtigung der Prüfungsbelastungen bei möglichst wenig Unterrichtsausfall zu erfolgen.

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Unfallverhütung sowie eine wirksame Erste Hilfe und für den Arbeits- und Gesundheitsschutz (einschließlich Gefahrstoffentsorgung) verantwortlich. Sie oder er trägt u.a. Verantwortung für die Umsetzung der allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Schulgesundheit.

(g) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist dem Schulträger gegenüber verantwortlich für einen effizienten und sparsamen Einsatz und eine zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel, die der Schule zur Verfügung gestellt werden. Sie oder er verhindert die Entstehung ungeplanter, nicht refinanzierbarer Ausgaben und stellt die Einhaltung von Pauschalen und Budgets sicher.

§ 59 Beanstandung von Entscheidungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss eine Entscheidung eines schulischen Gremiums binnen zwei Wochen schriftlich gegenüber den Mitgliedern des Gremiums beanstanden, wenn

1. der Entscheidung Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen des Schulträgers entgegenstehen oder
2. sie oder er für die Durchführung der Entscheidung nicht die Verantwortung übernehmen kann oder
3. die Entscheidung der mit dem Schulträger getroffenen Ziel- und Leistungsvereinbarung widerspricht.

(2) Hält das betroffene Gremium die Entscheidung in einer zweiten Sitzung, die frühestens einen Tag nach der Beanstandung stattfinden darf, aufrecht, so hat die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich die Entscheidung des Schulträgers einzuholen. Der Schulträger entscheidet innerhalb von vier Wochen, ob die Entscheidung ausgeführt werden darf.

§ 60 Eignung von Schulleiterinnen und Schulleitern. Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter wird vom Schulträger nur bestellt, wer über die Befähigung für das Lehramt hinausgehende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die für die Leitung einer Schule erforderlich sind. Dies sind insbesondere Führungskompetenz, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Innovationsfähigkeit, Organisationskompetenz sowie die Fähigkeit und Bereitschaft, mit schulischen wie außerschulischen Gremien zusammenzuarbeiten und schulische Aufgaben im Kontext bildungs-, sozial- und gesellschaftspolitischer Entwicklungen wahrzunehmen. Die Eignung kann auch im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen oder besonderen Auswahlverfahren nachgewiesen werden. Bewerberinnen und Bewerber sollen sich insbesondere an einer anderen Schule, an anderen Bildungseinrichtungen, in der Verwaltung oder in der Wirtschaft bewährt haben und nicht aus der betreffenden Schule kommen. Ausnahmen können insbesondere zugelassen werden, wenn die fachliche Aufgabenstellung der Schule dies erfordert. Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter kann nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes erfüllt.

§ 61 Öffentliche Ausschreibung und Findungsverfahren. (1) Neu zu besetzende Schulleitungsstellen sind auszuschreiben.

(2) Die Besetzung von Schulleitungsstellen wird durch das Erzbischöfliche Generalvikariat in der Regel durch ein Findungsverfahren vorbereitet.

(3) Die Durchführung des Findungsverfahrens obliegt dem Findungsausschuss. Dieser besteht aus

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Erzbischöflichen Generalvikariates als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter des Erzbischöflichen Generalvikariates aus dem Bereich der Schulaufsicht,
3. einem Mitglied der Dienstkonferenz der Schulleiterinnen oder Schulleiter,
4. einem Mitglied des Elternrates,
5. einem Mitglied der Lehrerkonferenz,
6. einem Mitglied der Mitarbeitervertretung,
7. einem Mitglied der Gesamtelternvertretung,

8. einem Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung.

(4) Benennen die Dienstkonferenz der Schulleitungen, der Elternrat, die Lehrerkonferenz, die Mitarbeitervertretung, die Gesamtelternvertretung oder die Gesamtmitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ihre Vertreterinnen oder Vertreter oder bleiben diese trotz ordnungsgemäßer Einladung der Sitzung fern, so entscheiden die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die erschienenen Mitglieder allein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von wenigstens einer Woche ein. Sie oder er legt dem Findungsausschuss die Bewerbungsunterlagen und die aktuellen dienstlichen Beurteilungen der Bewerberinnen und Bewerber vor.

(6) Der Findungsausschuss schlägt dem Schulträger die Bewerberin oder den Bewerber für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter vor, die oder den er für am besten geeignet hält. In begründeten Ausnahmefällen können zwei Vorschläge erfolgen. Kommt der Findungsausschuss nicht innerhalb von zwei Monaten seit seiner ersten Sitzung zu einem Vorschlag, so entscheidet der Schulträger abschließend.

§ 62 Bestellung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters. (1) Die Lehrerkonferenz, der Elternrat und die mindestens vierzehn Jahre alten Mitglieder des Schülerrates erhalten Gelegenheit, innerhalb von drei Wochen eine Stellungnahme zum Vorschlag des Findungsausschusses abzugeben; ihnen ist mit angemessener Frist Gelegenheit zu geben, die vorgeschlagene Person anzuhören. Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet unter Einbeziehung dieser Stellungnahmen und wählt die am besten geeignete Bewerberin oder den am besten geeigneten Bewerber aus. Sie setzt sie oder ihn für eine Bewährungszeit von 18 Monaten vorläufig als Schulleiterin oder Schulleiter ein; die Bewährungszeit kann auf zwölf Monate verkürzt werden. Soll die Bewährungszeit mehr als 18 Monate betragen, ist dies besonders zu begründen.

(2) Nach Ablauf der Bewährungszeit und nach Anhörung der Lehrerkonferenz und der Schulkonferenz wird die Schulleiterin oder der Schulleiter vom Erzbischöflichen Generalvikariat bestellt, wenn sie oder er sich bewährt hat.

(3) Schlägt der Findungsausschuss eine Bewerberin oder einen Bewerber vor, die oder der sich bereits in entsprechender Stellung im Erzbischöflichen Generalvikariat, in der Lehreraus- und -fortbildung, an einer anderen Schule oder im Auslandsschuldienst bewährt hat, entscheidet der Schulträger abweichend von Absatz 1.

§ 63 Funktionsstellen. (1) Die Bestimmungen der §§ 61 und 62 finden in Verfahren für neu zu besetzende Stellen der stellvertretenden Schulleiterin oder des stellvertretenden Schulleiters sowie der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, für die besoldungsrechtlich besondere Ämter vorgesehen sind, entsprechende Anwendung.

(2) Im Findungsausschuss für die Besetzung von Stellen der stellvertretenden Schulleitung ist die Schulleitung der jeweiligen Schule zusätzliches Mitglied gemäß § 61 Absatz 3 Satz 2. Der Findungsausschuss für die Besetzung der übrigen in Absatz 1 genannten Funktionsstellen besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter der jeweiligen Schule als Vorsitzender oder Vorsitzendem, einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Verwaltungseinheit im Erzbischöflichen Generalvikariats und den Mitgliedern nach § 61 Absatz 3 Satz 2 Nummern 4 bis 6. Hat die Schulleitung im Findungsausschuss gemäß Satz 2 den Vorsitz, kommt der Vorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers nach § 61 Absatz 5 Satz 1 nur mit ihrer Stimme zustande.

§ 64 Absehen von einem Findungsverfahren. Die Bestimmungen der §§ 61 bis 63 finden keine Anwendung, wenn die Stelle mit einer Lehrkraft besetzt wird, die sich in entsprechender Stellung im Erzbischöflichen Generalvikariat oder in der Lehreraus- und -fortbildung bewährt hat. Den in § 62 Absatz 1 Satz 1 genannten Gremien ist vor der Entscheidung über die Besetzung mit angemessener Frist Gelegenheit zur Anhörung der vorgeschlagenen Person und zur Stellungnahme zu geben.

Sechster Teil. Datenschutz und Evaluation

Erster Abschnitt: Datenschutz

§ 65 Datenschutz. Es gilt das kirchliche Datenschutzrecht.

Zweiter Abschnitt: Evaluation

§ 66 Evaluation. (1) Das Schulprogramm und das Erreichen der pädagogischen Ziele und die Umsetzung der verabredeten Arbeitsschwerpunkte ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen (interne Evaluation). Jede Schule nimmt darüber hinaus an den durch den Schulträger veranlassten Überprüfungen teil (externe Evaluation).

(2) Das Maß und die Art und Weise, in dem die Kurse, Klassen, Stufen und Schulen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nach § 2 erfüllt haben, ist nach dem Stand der empirischen Sozialwissenschaften durch Maßnahmen der Evaluation zu ermitteln. Die Ergebnisse der Evaluation einschließlich der Ergebnisse landesweiter Lernstandserhebungen sollen in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

(3) Evaluationen können von den Schulen für sich oder einzelne Kurse, Klassen und Stufen, durch den Schulträger auch für eine Mehrzahl von Schulen oder deren Stufen, Klassen und Kurse durchgeführt werden. Bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung können sich die Schulen und der Schulträger Dritter bedienen.

(4) An Testverfahren und Unterrichtsbeobachtungen müssen Schülerinnen und Schüler teilnehmen. Die Teilnahme an weiteren Befragungen ist freiwillig.

(5) Vor der Durchführung einer Evaluation muss die durchführende Stelle

1. den Kreis der einbezogenen Personen,
2. den Erhebungs- und Berichtszeitraum,
3. die Art der Testverfahren,
4. Zweck, Art und Umfang von Befragungen und Beobachtungen,
5. die einzelnen Erhebungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung,
6. die Trennung und Löschung der Daten,
7. die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter der Maßnahme schriftlich festlegen.

Schülerinnen und Schüler, Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte sind rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme schriftlich über die vorstehenden Festlegungen sowie über ihre Rechte und Pflichten nach Absatz 3 zu unterrichten. Dies gilt auch für weitere Personen, die im Rahmen der Evaluation befragt werden sollen.

(6) Der Schulträger kann die Durchführung und Auswertung der Testverfahren an Dritte vergeben, soweit sichergestellt ist, dass die dabei erlangten Kenntnisse über Betroffene nicht für andere Zwecke verwendet werden und die Pflichten aus §§ 6 und 7 des Hamburgischen Statistikgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Für die Auftragsvergabe gilt § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

(7) Jede Schule und der Schulträger sind zur kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit verpflichtet. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung umfassen die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich entsprechend den Vorgaben des Schulträgers an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu beteiligen.

Siebter Teil. Gemeinsame Bestimmungen

§ 67 Gleichstellung. Bei der Besetzung der schulischen Gremien ist nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, dass Personen jeden Geschlechts entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der schulischen Personengruppe, der sie zugehören, angemessen vertreten sind.

§ 68 Protokollierung; wechselseitige Unterrichtung der Gremien. (1) Beschlüsse der Schulkonferenz, der Lehrerkonferenz, der Zeugniskonferenz sowie der Klassenkonferenz sind zu protokollieren.

(2) Die Schulleitung informiert die schulischen Gremien zeitnah und in angemessener Weise über die Arbeit und Beschlüsse der anderen Gremien, sofern die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit dem nicht entgegensteht. Sitzungen sollen durch die rechtzeitige Übersendung einer Tagesordnung vorbereitet und so terminiert werden, dass auch außerhalb der Schule berufstätige Mitglieder teilnehmen können. Gremien können zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 69 Stellung gewählter oder entsandter Mitglieder. (1) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind im Rahmen ihrer gremialen Tätigkeit an Aufträge und Weisungen nicht gebunden: dienst- und arbeitsrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. Die Tätigkeit in schulischen Gremien von Personen, die nicht Bedienstete des Erzbistums Hamburg sind, ist ein Ehrenamt, sofern die Tätigkeit nicht aus dienstlichen Gründen erfolgt.

(2) Die gewählten oder entsandten Mitglieder bleiben über die Dauer der Amtsperiode hinaus im Amt, bis die neugewählten oder neu entsandten Mitglieder erstmals zusammengetreten sind. Dies gilt auch für die Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft und der Schülerschaft der Jahrgangsstufen in der nachfolgenden Jahrgangsstufe. Sie können jederzeit zurücktreten.

(3) Ihr Amt kann vorzeitig aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlichen Verstößen gegen schulrechtliche Bestimmungen in Ausübung ihres Mandats oder bei unentschuldigtem Fehlen an mindestens drei aufeinander folgenden Sitzungen, durch Abwahl durch das jeweilige Gremium beendet werden; das Mitglied ist vor seiner Abwahl anzuhören.

(4) Die Mitgliedschaft in der Schulkonferenz endet mit dem Verlust der Mitgliedschaft im entsendenden Gremium.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so tritt für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied ein. Die Ersatzmitglieder sind bei der Wahl der ordentlichen Mitglieder in einem besonderen Wahlgang zu wählen; Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Sie werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen berufen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 70 Verschwiegenheit. (1) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet

1. in allen persönlichen und Disziplinarangelegenheiten,
2. in allen weiteren Angelegenheiten, für die das Gremium Vertraulichkeit der Beratung beschließt.

Die Verpflichtung zu dienstlichen Auskünften bleibt unberührt.

(2) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Schulleiterin beziehungsweise vom Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Ein Mitglied, das die Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt, kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der übrigen Mitglieder aus dem Gremium ausgeschlossen werden.

§ 71 Wahlen und Abstimmungen, Sitzungen ohne persönliches Zusammentreffen. (1) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wahlen und Abstimmungen sind auch in den Fällen, für die das Gesetz es nicht vorschreibt, geheim durchzuführen, wenn mindestens eine stimmberechtigte Person dies beantragt.

(3) Sitzungen der Gremien können in Präsenz oder als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der jeweilige Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 72 Fristen, Schriftform. (1) Bei der Berechnung der in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen bleiben Ferientage unberücksichtigt. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann die Fristen bei Vorliegen besonderer Umstände um höchstens vier Wochen verlängern.

(2) Soweit nach diesem Gesetz die Schriftform erforderlich ist, ist die elektronische Form ausgeschlossen.

§ 73 Interessenkollision. Bewerberinnen und Bewerber für Stellen, die nach diesem Gesetz zu besetzen sind, dürfen an Beratungen oder Abstimmungen über die Stelle, um die sie sich beworben haben, nicht teilnehmen. Satz 1 gilt für die schulischen Gremien entsprechend.

Achter Teil. Schlussvorschriften

§ 74 Rechtsgeschäftliche Vertretung. Der Schulträger erlässt gesonderte Bestimmungen zur rechtsgeschäftlichen Vertretung durch die Schulleitung und die Lehrkräfte.

§ 75 Rechtsbehelfe. (1) Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler schriftlich Widerspruch bei der Schule einlegen. Der Widerspruch soll eine Begründung enthalten. Wenn die Schule dem Widerspruch nicht abhilft, ist er an den Schulträger weiterzuleiten. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach geltendem Recht.

(2) Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Lehrerinnen und Lehrer können durch Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler form- und fristlos bei der Schulleitung, bei solchen gegen die Schulleitung oder gegen Mitarbeitende des Schulträgers in schulischen Gremien bei diesem erhoben werden.

§ 76 Evaluation dieses Gesetzes. Dieses Gesetz, insbesondere die §§ 28 bis 54, sind im Schuljahr 2029/2030 unter Beteiligung der Mitglieder der jeweiligen schulischen Gremien zu evaluieren. Das Nähere zur Durchführung der Evaluation bestimmt der Schulträger rechtzeitig.

§ 77 Durchführung des Gesetzes. (1) Rechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Erzbistum Hamburg sind bei der Durchführung dieses Gesetzes zu wahren.

(2) Das Verbot des Verkaufs, des Ausschanks und des Genusses alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel sowie des Rauchens nach § 17 Absatz 3 gilt nur vorbehaltlich der Wahrung des geltenden kirchlichen Arbeits- und Dienstrechts.

§ 78 Inkrafttreten, Außerkrafttreten. (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rahmenschulordnung vom 22. November 2011 außer Kraft.

Hamburg, den 21. Juli 2025

L. S.

Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg